

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 546/2013/MO/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 12.08.2013
Bearbeiter: Michael Koch	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	29.08.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	11.09.2013	öffentlich

20. Änderung des Flächennutzungsplanes - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sind in dem als Anlage beigefügten Entwurf berücksichtigt worden.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 16.-29.04.2013 sind keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht worden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der anliegende Entwurf zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nunmehr als solcher zu beschließen. Anschließend erfolgen die formelle öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB.

Finanzierung:

Aus Haushaltsstelle 6/61000.650000 (Kosten der Bauleitplanung).

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet westlich der Klinkerstraße zwischen der Kastanienallee und dem Neubaugebiet „Op de Wisch“ (Flurstücke 28/3, 28/1, Ts.32/5, Ts.28/7, Ts.102/3 u.Ts.249/103 (Änderungsbereich 1) sowie für das Gebiet westlich der Wedeler Chaussee (B 431), nördlich der Gemeindestraße Vossmoor, östlich der Gemeindestraß Am Häg und südlich der bebauten Grundstücke in der Parallelstraße 1-21 (Änderungsbereich 2) und die Begründung werden in der folgenden Fassung gebilligt.

Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.

Weinberg
Bürgermeister

Anlagen: Entwurf zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes

20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorrege

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

 Wohnbaufläche
(§ 1 Abs. 1 Nr.1 BauNVO)

2. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB

 Flächen für die Landwirtschaft

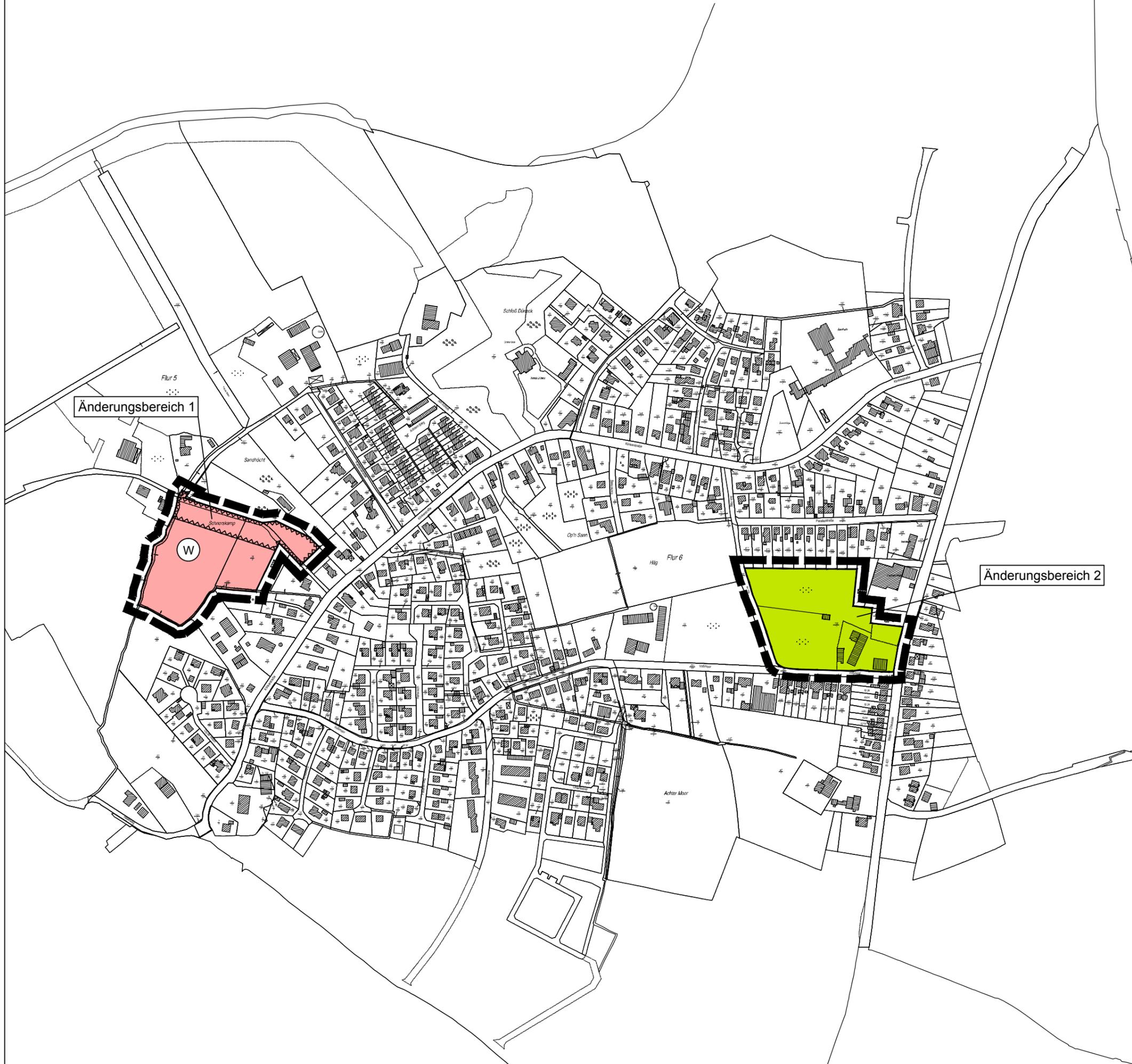
3. Sonstige Planzeichen

 Grenze der Änderungsbereiche

 Umgrenzung der Flächen, die von
Bebauung freizuhalten sind
(§ 5 Abs. 4 BauGB)
hier: 30,00m Waldschutzstreifen
gem. LWaldG

Ö 3

W:\Projekte\210050\Stadtplanung\4_Entwurf\FP_01_2.dwg, FP_01, 02.07.2013 08:22:11



 **Gemeinde Moorrege**

20. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Moorrege
Kreis Pinneberg

 **Ingenieurgemeinschaft
Reese+Wulff GmbH**
Beratende Ingenieure VBI

Entwurf

M: 1:5000
Projekt-Nr.: 210050
Datum: 01.07.2013
bearb.: Becker

Kurt-Wagener-Str. 15
25337 Elmshorn
Tel. 04121 · 46 91 5 - 0
Fax 04121 · 46 91 5 - 14
info@ing-reese-wulff.de
www.ing-reese-wulff.de

**Gemeinde Moorrege
Kreis Pinneberg
Flächennutzungsplan
20. Änderung**

Begründung - Entwurf

Auftraggeberin

Gemeinde Moorrege
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Bearbeiter/in

Dipl.-Ing. Wiebke Becker, Stadtplanerin
Dipl.-Geogr. Kai-Uwe Grünberg, Landschaftsplanung
Elmshorn, den 01.07.2013



**Ingenieurgemeinschaft
Reese+Wulff GmbH**

Kurt-Wagener-Str. 15
25537 Elmshorn
Tel. 04121· 46915 - 0
www.ing-reese-wulff.de

Inhalt

O:\Daten\210050\Stadtplanung4_Entwurf\Begründung_Moorrege_FNP_Aend20_Entwurf_130701.doc

1	Planungsanlass	3
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Übergeordnete Planungen	4
4	Übersicht der Änderungsbereiche	5
5	Wohnraumbedarf der Gemeinde	5
6	Änderungsbereiche	7
6.1	Änderungsbereich 1: "Schnorskamp"	7
6.2	Änderungsbereich 2: "Voßmoor/ Wedeler Chaussee"	10
7	Umweltbericht	11
7.1	Einleitung	11
7.1.1	Räumliche Abgrenzung der Änderungsbereiche und Kurzdarstellung der Planungsziele	11
7.1.2	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	11
7.1.2.1	Fachgesetze	11
7.1.2.2	Fachplanungen	12
7.2	Schutzgebiete	13
7.2.1	Landschaftsschutzgebiete	13
7.2.2	FFH-Gebiet	13
7.2.3	Wasserschutzgebiet	13
7.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	13
7.3.1	Änderungsbereich 1 ("Schnorskamp")	14
7.3.1.1	Prognose zur Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	20
7.3.1.2	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	20
7.3.2	Änderungsbereich 2 "Voßmoor"/ "Wedeler Chaussee"	20
7.4	Zusätzliche Angaben	23
7.4.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	23

7.4.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	23
7.4.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Bevölkerungsentwicklung 2004 - 2011	5
Abbildung 2	Bevölkerungsprognose 2009 – 2025	6
Abbildung 3	Wohnraumprognose 2012 - 2015	7
Abbildung 4	Lageplan, grafisches Ergebnis für Geruch	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	24
-----------	--	----

1 Planungsanlass

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB insbesondere die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial-stabiler Wohnungsstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens, sowie die Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen.

In der Gemeinde Moorrege ist ein stetiger Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen (vgl. Kap. 5). Zur Deckung des entsprechenden Neubaubedarfs für Wohnraum von durchschnittlich rd. 33 Wohneinheiten p.a. sind im Flächennutzungsplan im Sinne der o.g. vorausschauenden städtebaulichen Entwicklung und Ordnung in ausreichendem Umfang Wohnbauflächen vorzuhalten.

Die bisher als Wohnbaufläche dargestellte Fläche westlich der B 431 (Änderungsbereich 2) steht aufgrund ihrer tatsächlichen und zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzung für die Entwicklung von Wohnbauflächen nicht mehr zur Verfügung. Um das hier entfallende Potenzial in dieser Größenordnung auszugleichen, werden stattdessen die Flächen im Änderungsbereich 1 als Wohnbauflächen dargestellt. Mit dieser Planung kommt die Gemeinde Moorrege gleichzeitig ihrer regionalplanerischen Funktion nach, das Unterzentrum Uetersen u. a. durch ergänzenden Wohnungsbau zu entlasten (vgl. Kap. 3).

In diesem Bereich bildet der westlich an den Änderungsbereich 1 anschließende Heidgraben den natürlichen Abschluss einer baulichen Entwicklung der Ortslage, das Plangebiet schließt außerdem im Süden und Osten an die vorhandene Wohnbebauung an. Insofern stellt diese Wohnbaufläche eine sinnvolle städtebauliche Ergänzung und Abrundung der baulichen Entwicklung dar. Hinsichtlich der Eignung des Standortes ist auch darauf hinzuweisen, dass für den Änderungsbereich 1 in den letzten Jahren bereits Wohnbauanträge bei der Gemeinde eingegangen sind.

2 Rechtsgrundlagen

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf der Rechtsgrundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert 29. Juli 2011 (BGBl I S. 1509), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) und der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S.6) sowie der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 aufgestellt.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt auf der Grundlage des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes.

3 Übergeordnete Planungen

Im **Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein 2010** wird die Gemeinde Moorrege dem siedlungsstrukturellen Ordnungsraum Hamburg zugeordnet, der aus dem Verdichtungsraum und weiteren Gemeinden (sogenannte Randgebiete) gebildet wird. Die Ordnungsräume sollen als Schwerpunkträume der wirtschaftlichen und baulichen Entwicklung im Land gestärkt werden und dadurch auch Entwicklungsimpulse für die ländlichen Räume geben. Die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen erfolgt vorrangig auf den Siedlungsachsen und ist außerhalb der Siedlungsachsen auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. Die Räume zwischen den Siedlungsachsen sollen in ihrer landschaftlich betonten Struktur erhalten bleiben und als Lebensraum der dort wohnenden Menschen, aber auch als Räume für Land- und Forstwirtschaft u.a. gesichert werden (vgl. Kap. 1.3 LEP). Die Gemeinde Moorrege befindet sich außerhalb der Siedlungsachsen, die im Landesentwicklungsplan als Grundrichtung dargestellt werden und im Regionalplan gebietsscharf darzustellen sind.

Bei der Entwicklung von Wohnungsbeständen und der Ausweisung von Wohnbauflächen und dem Bau neuer Wohnungen sollen insbesondere die Anforderungen infolge des demographischen Wandels berücksichtigt werden. Während die Zahl der Haushalte von älteren Menschen und Menschen mit Behinderung deutlich steigen werden, gehen die Haushalte von Personen im Alter von 30 bis 45 Jahren deutlich zurück. Es ist daher mit einem Rückgang der Nachfrage nach Einfamilienhäusern auszugehen.

Die Wohnungsbestände sollen nachfragegerecht weiterentwickelt werden, dabei soll insgesamt zu einer Versorgung der Bevölkerung mit preiswertem Wohnraum und zu einer bedarfsgerechten Wohnraumversorgung beigetragen werden (vgl. Kap. 2.5.1 LEP).

Grundsätzlich kann in allen Kommunen eine bauliche Entwicklung erfolgen. Für den Umfang ist maßgebend, ob die Kommune Schwerpunkt der Wohnungsbauentwicklung ist und welche ökologischen, städtebaulichen und infrastrukturellen sowie überörtlichen Aspekte zu beachten sind. Der sogenannte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung beträgt dabei 15 % in den Ordnungsräumen und 10 % in den ländlichen Räumen ausgehend von dem Wohnungsbestand am 31.12.2009. Zur Berücksichtigung örtlicher und regionaler Besonderheiten kann in einzelnen Gemeinden dieser Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung auch überschritten werden, wenn zum Beispiel ein höherer Wohnungsbedarf erkennbar ist oder eine Gemeinde über gute Infrastruktur verfügt. Aktuelle regionale Wohnungsbedarfsprognosen sind für den Umfang zugrunde zu legen, die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung und es sind vorrangig neue Wohnungen auf bereits erschlossenen Flächen zu errichten. (vgl. Kap. 2.5.2 LEP).

Im **Regionalplan für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd, Fortschreibung 1998** (RegPlan I) liegt die Gemeinde Moorrege auf der Siedlungsachse Hamburg – Elmshorn. Gemäß Achsenkonzept soll sich die siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im Wesentlichen in den Siedlungsgebieten auf den Achsen und insbesondere in den Achsenswerpunkten vollziehen. Dazu sind in den entsprechenden Gemeinden Siedlungsflächen in ausreichendem Umfang auszuweisen.

Die Gemeinde Moorrege steht im baulichen Siedlungszusammenhang mit Uetersen und soll das Unterzentrum durch ergänzenden Wohnungsbau und durch behutsame Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes entlasten (vgl. Kap. 5.3 und 5.6.1 RegPlan I).

Im wirksamen **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Moorrege wird der Änderungsbereich 1 als „Flächen für die Landwirtschaft“ und der Änderungsbereich 2 als „Wohnbauflächen“ und „Allgemeine Wohngebiete“ dargestellt.

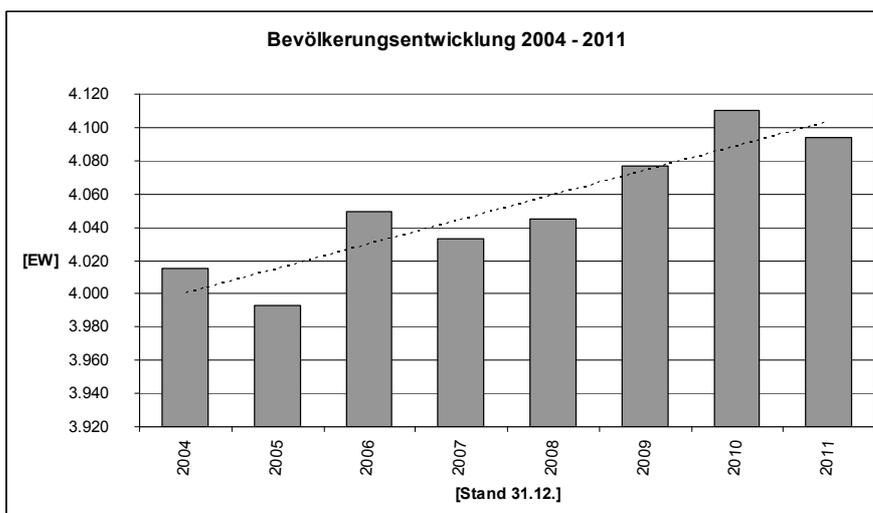
4 Übersicht der Änderungsbereiche

Die 20. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Uetersen, Tornesch, Moorrege und Heidgraben umfasst zwei räumlich getrennte Teilgebiete innerhalb des Gemeindegebietes Moorrege:

Änderungsbereich	Bisherige Darstellung	Geplante Darstellung	Größe rd.
Schnorskamp			
1	Flächen für die Landwirtschaft	Wohnbauflächen	1,9 ha
Voßmoor/Wedeler Chaussee			
2	Wohnbauflächen und Allgemeine Wohngebiete	Flächen für die Landwirtschaft	2,0 ha

5 Wohnraumbedarf der Gemeinde

In der Gemeinde Moorrege ist eine stetige Zunahme der Bevölkerung zu verzeichnen. Aus den Statistischen Berichten des Statistikamts Nord zur „Bevölkerungsentwicklung in den Gemeinden Schleswig-Holsteins“ für die Jahre 2004 bis 2011 ergibt sich eine Steigerung der Einwohnerzahl um insgesamt rd. 2,0 % (von 4.015 auf 4094 EW), entsprechend durchschnittlich 0,3% p.a.



(Quelle: Statistikamt Nord; eigene Darstellung)

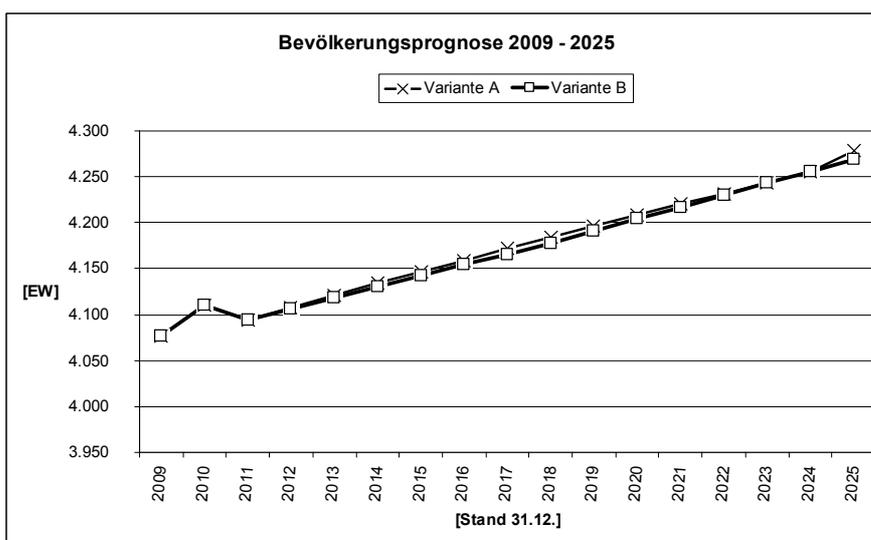
Abbildung 1 Bevölkerungsentwicklung 2004 - 2011

Gem. „Bevölkerungsvorausberechnung bis 2025“ des Statistikamtes Nord ist für den Kreis Pinneberg mit stagnierenden bzw. leicht wachsenden Einwohnerzahlen bis 2025 in Höhe von 0,7 % (bezogen auf 2007) auszugehen. Die Zahl der Haushalte in Schleswig-Holstein wird trotz Einwohnerrückgängen in den nächsten Jahren zunächst noch weiter steigen. Der Anstieg resultiert vor allem aus einer Alterung der Bevölkerung und dem Trend zu mehr Singlehaushalten. Durch die Zunahme der Zahl Älterer leben mehr Personen in kleinen Haushalten. Dadurch sinkt die Belegungsdichte und die Zahl der Haushalte kann trotz sinkender Einwohnerzahlen zunächst weiter steigen. Etwa ab 2020 ist allerdings landesweit von einem Rückgang der Haushaltszahlen auszugehen.

Gem. Bevölkerungsvorausberechnung lässt sich für den Kreis Pinneberg aus der dort ermittelten Einwohnerentwicklung und der Zahl der Haushalte eine Belegungszahl errechnen, die für das Jahr 2009 bei ca. 2,10 EW/WE liegt und kontinuierlich abnimmt: 2015 – 2,06 EW/WE, 2025 – 2,00 EW/WE. Übertragen auf die Gemeinde Moorrege ergibt sich daraus ein rechnerischer Bestand von rd. 1.940 Wohneinheiten (WE) im Jahr 2009. Davon ausgehend ergeben sich zwei mögliche Berechnungswege für den Wohnraumbedarf in Moorrege:

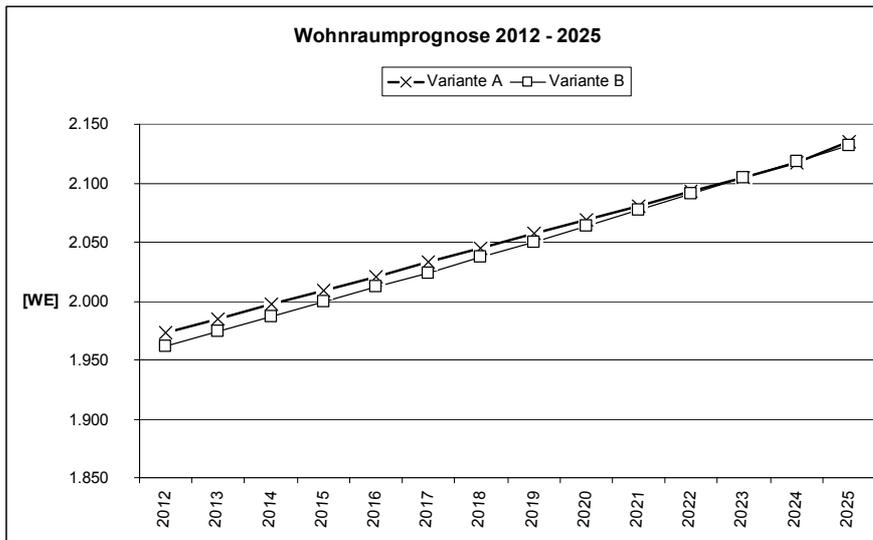
- Variante A: ausgehend von dem im LEP 2010 vorgegebenen Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung von max. 10 % ergibt sich im Jahr 2025 ein Bestand von 2.135 Wohneinheiten (WE), entsprechend einem **Gesamtbedarf von 553 neuen WE**. Unter Berücksichtigung der o.g. Belegungszahlen ergibt sich daraus eine Einwohnerzahl von **rd. 4.280 EW**.
- Variante B: setzt sich die bisherige Entwicklung der Bevölkerung in gleichem Umfang um 0,3 % p.a. fort, ergibt sich daraus eine Einwohnerzahl von **rd. 4.270 EW** im Jahr 2025 mit einem Bestand von 2.132 Wohneinheiten (WE). Daraus ergibt sich ein **Gesamtbedarf von 549 neuen WE**.

In beiden Berechnungsvarianten steigt im Zeitraum 2009 – 2025 die Bevölkerung um rd. 5 %, während der Bedarf an Wohneinheiten um rd. 10 % zunimmt.



(Quelle: Statistikamt Nord; eigene Darstellung)

Abbildung 2 Bevölkerungsvorausberechnung 2009 – 2025



(Quelle: Statistikamt Nord; eigene Darstellung)

Abbildung 3 Wohnraumprognose 2012 - 2015

Zur Deckung des auch zukünftig kontinuierlich vorhandenen Neubaubedarfs für Wohnraum von jährlich von rd. 33 WE sind im Flächennutzungsplan in ausreichendem Umfang Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen darzustellen.

6 Änderungsbereiche

6.1 Änderungsbereich 1: "Schnorskamp"

Da der Änderungsbereich 2 für eine wohnbauliche Entwicklung nicht mehr zur Verfügung steht (vgl. Kap. 1), besteht zur Deckung des Wohnraumbedarfs der Gemeinde das Erfordernis, eine alternative Fläche in entsprechender Größe für Wohnbauland darzustellen.

Bei dem Änderungsbereich 1 handelt es sich um ein von der Klinkerstraße angebundenes Gelände in Moorrege, das gemäß Flächennutzungsplan zurzeit landwirtschaftlich genutzt wird. Der Bereich liegt südlich der "Kastanienallee", nordwestlich der Bebauung "Klinkerstraße" und östlich des "Heidgrabens". Im Norden grenzt eine Waldfläche an den Bereich, im Süden der gemeindliche Bauhof.

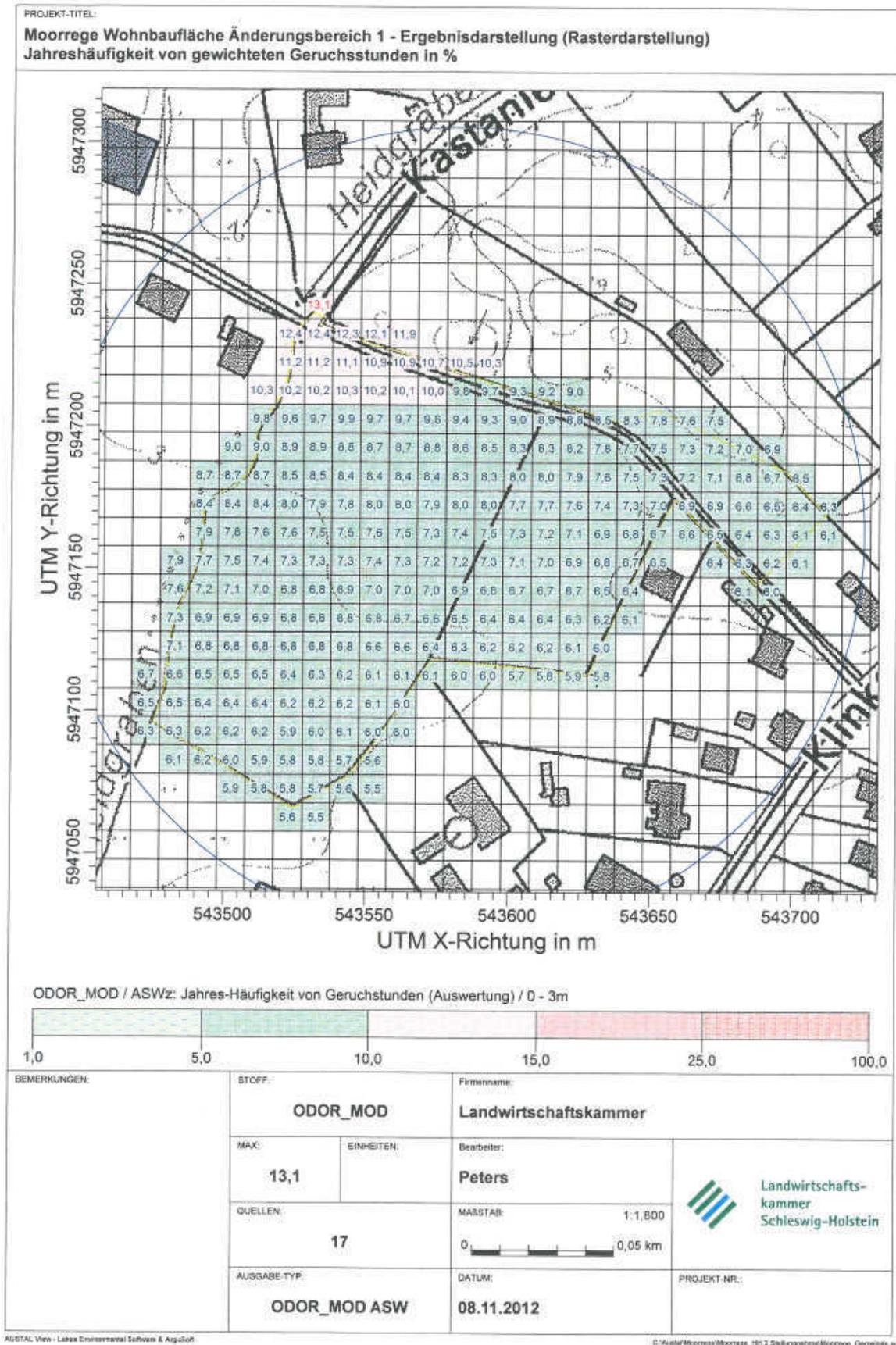
Das Gebiet soll zukünftig als Allgemeines Wohngebiet genutzt werden. Sowohl im Süden als auch im Osten grenzen bereits Allgemeine Wohngebiete unmittelbar an, so dass der Änderungsbereich planerisch in das Siedlungsgefüge eingebunden wird. Im Westen begrenzt der Verlauf des Heidgrabens das Gebiet und bildet den natürlichen Abschluss einer baulichen Entwicklung der Ortslage, das Plangebiet schließt außerdem im Süden und Osten an die vorhandene Wohnbebauung an. Insofern stellt der Änderungsbereich 1 eine sinnvolle städtebauliche Ergänzung und Abrundung der baulichen Entwicklung dar.

Zur Ermittlung der Verträglichkeit der geplanten Wohnnutzung mit angrenzenden landwirtschaftlichen Anlagen zur Nutztierhaltung wurde eine Immissionsschutz-Stellungnahme erstellt (Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 12.11.2012). Betrachtet wurden drei Betriebe in der Umgebung, dabei handelt es sich um eine Schweinehaltung in der Kastanienallee, eine Rinderhaltung in der Klinkerstraße und eine Pferdehaltung im Haselweg. Die Immissionssituation wurde gemäß dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 04.09.2009 über eine Ausbreitungsrechnung nach der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) beurteilt. Das Berechnungsergebnis ist grafisch dargestellt worden.

Daraus ist zu erkennen, dass lediglich im nordwestlichen Eckbereich des Plangebietes die belästigungsrelevante Kenngröße für Wohngebiete von 10 % der Jahresstunden erreicht bzw. überschritten wird, und zwar auf 10,0 – 12,4 %, vgl. nachfolgende Abbildung. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die belästigungsrelevante Kenngröße für Dorfgebiete und Häuser im Außenbereich 15 % der Jahresstunden beträgt und dass diese Werte der Richtlinie keine Grenzwerte, sondern lediglich Orientierungswerte für die Abwägung der unterschiedlichen Belange darstellen.

Der Bereich, in dem der 10%-Kennwert überschritten wird, überlagert sich mit dem 30 m breiten Waldabstand, sowie mit einem im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung noch zu definierenden Schutzstreifen entlang dem Heidgraben, in denen keine baulichen Anlagen zulässig sind. Insofern ist davon auszugehen, dass die Immissions-Situation einer wohnbaulichen Entwicklung im Plangebiet nicht entgegensteht.

Die Darstellung der Fläche im Flächennutzungsplan wird von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ geändert. Der Änderungsbereich 1 hat eine Größe von rd. 1,9 ha.



(Quelle: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein)

Abbildung 4 Lageplan, grafisches Ergebnis für Geruch

6.2 Änderungsbereich 2: "Voßmoor/ Wedeler Chaussee"

Der Änderungsbereich 2 liegt westlich der "Wedeler Chaussee" (B 431) und wird von den Straßen "Voßmoor" im Süden und "Am Hög" im Westen begrenzt. Nördlich des Bereiches schließt die Bebauung "Parallelstraße" an.

Im südöstlichen Bereich (Wedeler Chaussee / Voßmoor) der Änderungsfläche befindet sich die Hofstelle für einen Baumschulbetrieb. Nach dem kürzlich erfolgten Generationenwechsel in der entsprechenden Baumschule wurde das Betriebskonzept überarbeitet und die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen intensiviert. Dabei wurde u.a. auch der bisher als Grünland genutzte Änderungsbereich 2 wieder mit Baumschulware bepflanzt. Daher stehen diese Flächen langfristig nicht mehr für eine wohnbauliche Entwicklung zur Verfügung.

Die Darstellung der Fläche im Flächennutzungsplan wird von „Allgemeine Wohngebiete bzw. Wohnbauflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ geändert. Diese Darstellung, die sich auch im weiteren westlichen Verlauf, außerhalb des Änderungsbereiches, fortsetzt, entspricht der heutigen und auch künftigen Nutzung.

Der Änderungsbereich 2 hat eine Größe von rd. 2,0 ha.

7 Umweltbericht

7.1 Einleitung

7.1.1 Räumliche Abgrenzung der Änderungsbereiche und Kurzdarstellung der Planungsziele

Die 20. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans umfasst zwei räumlich getrennte Teilgebiete innerhalb des Gemeindegebietes Moorrege:

Änderungsbereich	Bisherige Darstellung	Geplante Darstellung	Größe rd.
Schnorskamp			
1	Flächen für die Landwirtschaft	Wohnbauflächen	1,9 ha
Voßmoor/Wedeler Chaussee			
2	Wohnbauflächen und Allgemeine Wohngebiete	Flächen für die Landwirtschaft	2,0 ha

Insgesamt werden in den Änderungsbereichen rd. 3,9 ha überplant. Der Änderungsbereich 1 "Schnorskamp" liegt südlich der "Kastanienallee", nordwestlich der Bebauung "Klinkerstraße" und östlich des "Heidgrabens". Im Norden grenzt eine Waldfläche an den Bereich, im Süden der gemeindliche Bauhof. Der Änderungsbereich 1 wird künftig als allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Der Änderungsbereich 2 "Voßmoor/Wedeler Chaussee" liegt westlich der "Wedeler Chaussee" (B 431) und wird von den Straßen "Voßmoor" im Süden und "Am Hög" im Westen begrenzt. Nördlich des Bereiches schließt die Bebauung "Parallelstraße" an. Der Änderungsbereich 2 wird künftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Zur Deckung des errechneten Neubaubedarfs für Wohnraum von jährlich von rd. 33 WE sind im Flächennutzungsplan in ausreichendem Umfang Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen darzustellen. Im Änderungsbereich 2 ist die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung intensiviert und dauerhaft festgelegt worden. Die Flächen stehen langfristig nicht mehr für eine wohnbauliche Entwicklung zur Verfügung. Zur Deckung des Wohnraumbedarfs der Gemeinde besteht das Erfordernis, eine alternative Fläche in entsprechender Größe für Wohnbauland darzustellen.

7.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

7.1.2.1 Fachgesetze

Die Änderung dieses Flächennutzungsplanes erfolgt auf der Grundlage des §1a Baugesetzbuch (BauGB). In bislang nicht baulich genutzten Bereichen stellen Vorhaben der Bebauung grundsätzlich einen Eingriff nach §14/ §18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt auf der Grundlage des § 42 BNatSchG (Verbotstatbestände für besonders geschützte sowie streng geschützte Tiere und Pflanzen).

7.1.2.2 Fachplanungen

Landschaftsprogramm (1999)

Das Landschaftsprogramm Schleswig- Holstein formuliert die landesweiten Ziele für den Naturschutz. Ziel des Landschaftsprogramms ist es u. a., auf mindestens 15 % der Landesfläche einen Vorrang für den Naturschutz sicherzustellen. Dabei soll ein zusammenhängendes System von naturnahen, gefährdeten oder weiteren wichtigen Lebensräumen geschaffen werden.

Für den Geltungsbereich des gesamten wirksamen FNP werden die nachfolgenden Aussagen getroffen:

- Die Pinnau ist als Achsenraum des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, ihr Niederungsbereich als Überschwemmungsgebiet dargestellt.
- Westliche und östliche Teile des Gemeindegebietes werden als "Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit" sowie als "Erholungsraum" bestimmt.

Für die Änderungsbereiche 1 und 2 enthält das Landschaftsprogramm keine Darstellungen.

Landschaftsrahmenplan (1998)

Der Landschaftsrahmenplan beinhaltet als Fachplan die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes für den Planungsraum I, in dem sich der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet. Für das Gemeindegebiet Moorrege werden folgende Aussagen getroffen:

- Die Pinnau ist als regionale Grünverbindung dargestellt.
- Im Westen des Gemeindegebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet "Pinneberger Elbmarschen", das auch an den Änderungsbereich 1 grenzt.
- Das Landschaftsschutzgebiet wird ergänzend als "Gebiet mit besonderer Erholungseignung" festgehalten.

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan werden die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf kommunaler Ebene dargestellt. Weiterhin werden Maßnahmen zur Entwicklung und Verbesserung des Naturhaushaltes des Gemeindegebietes aufgezeigt. Der Landschaftsplan der Gemeinde Moorrege (2001) bildet die Datengrundlage für diesen Umweltbericht.

Die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes zeigt für die in Rede stehenden FNP-Änderungsbereiche folgende Darstellungen:

Änderungsbereich 1 "Schnorskamp"

Im östlichen Teil ist "Erhaltung von Grünland", im westlichen Teil eine "Fläche für Neuwaldbildung" geplant. Angrenzend an diese Teilfläche sind Baumreihen als Bestand dargestellt, also als zu erhalten. An der Westgrenze des Bereiches entlang des Heidgrabens verläuft in Richtung Pinnau eine zu entwickelnde örtliche Biotopverbundachse.

Die nordwestlich hieran anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind als "Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege" dargestellt (Ziel: Extensive Nutzung von Feuchtgrünland, Umwandlung von Acker/Ackergras in Extensivgrünland). Die Planungsaussage für den nördlich an den Änderungsbereich grenzenden Laubnadmischwald ist "Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes", die für den südöstlich angrenzenden Nadelforst "Umbau von nicht standortgerechten Beständen in naturnahe Mischbestände".

Änderungsbereich 2

Der Bereich ist als Fläche, die sich für die Wohnbebauung eignet, dargestellt. Angrenzend an diese Fläche sind Baumreihen als Bestand dargestellt, also als zu erhalten. Für eine weitere Baumreihe in der Mitte des Bereiches, von "Am Hög" in Richtung Osten verlaufend, ist die Einbindung in eine zu entwickelnde Grünachse vorgesehen.

7.2 Schutzgebiete

7.2.1 Landschaftsschutzgebiete

Die Marschflächen im Westen der Gemeinde befinden sich im Landschaftsschutzgebiet "Pinneberger Elbmarschen" (LSG 04, Kreisverordnung vom 29.03.2000). Das Gebiet grenzt an den Heidgraben und somit bis an den Änderungsbereich 1 "Schnorkamp" heran.

7.2.2 FFH-Gebiet

Die Pinnau im Bereich der Gemeinde Moorrege ist Teil des FFH-Gebietes "Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen" (Nr. 2323-392). Sie verläuft in einer Entfernung von etwa 500 m nordwestlich des Änderungsbereiches 1 "Schnorkamp". Schutzziele für die Pinnau sind insbesondere die Erhaltung der Tide- und der Überflutungsdynamik sowie bestimmter Ufer- und Gewässerlebensräume und deren Arteninventar.

Aufgrund der Entfernung sind durch die Ausweisung von Wohnbauflächen keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

7.2.3 Wasserschutzgebiet

Die Gemeinde Moorrege befindet sich nicht im Bereich eines Wasserschutzgebietes.

7.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden der gegenwärtige Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale, bezogen auf die einzelnen **Schutzgüter** dargestellt. Dies dient der Herausstellung besonderer **Empfindlichkeiten** einzelner Umweltmerkmale, die im Zuge der Planung besondere Berücksichtigung finden. Im Anschluss daran wird die zu erwartende Veränderung des Umweltzustandes im Rahmen der Umsetzung der Planung dargestellt und bewertet, um die mit der Planung verbundenen **Umweltwirkungen** herauszustellen und geeignete **Maßnahmen** zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltwirkungen abzuleiten, soweit dies auf der Ebene des Flächennutzungsplans bereits möglich ist. Die konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich bzw. Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen werden auf der Ebene des Bebauungsplans festgelegt.

7.3.1 Änderungsbereich 1 ("Schnorskamp")

Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der Änderung des FNP Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm und andere Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild, Barrierewirkungen) von Bedeutung.

Der überwiegende Teil des Änderungsbereiches wird als Ackerfläche genutzt. Die östlich angrenzende Teilfläche ist eine Wiese, auf der an der Grenze zum Acker ein Laubenkomplex steht.

Dieser wird privat für Hobby-Imkerei genutzt. Auf dem nördlich im Plangebiet verlaufenden unbefestigten Privatweg (in Verlängerung der Klinkerstraße zur Kastanienallee) werden örtliche Spaziergänger geduldet (Feierabenderholung; Hundeausführen). Auch Nutzfahrzeuge, die im Zusammenhang mit dem nördlich an der Kastanienallee liegenden Betrieb stehen, fahren gelegentlich hier durch. Emissionsquellen (Lärm, Staub, Geruch) in der aktuellen Situation bestehen in diesen Fahrzeugen und in landwirtschaftliche Maschinen auf der Ackerfläche.

Eine weitere Vorbelastung des Änderungsbereiches besteht in möglichen Geruchsmissionen von drei in der Nähe liegenden landwirtschaftlichen Betrieben: eine Schweinehaltung in der Kastanienallee, eine Rinderhaltung in der Klinkerstraße und eine Pferdehaltung im Haselweg. Zur Ermittlung der Verträglichkeit der geplanten Wohnnutzung mit diesen Nutztierhaltenden Betrieben wurde eine Immissionsschutz-Stellungnahme erstellt (Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 12.11.2012). Die Immissionssituation wurde gemäß dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 04.09.2009 über eine Ausbreitungsrechnung nach der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) beurteilt. Diese nennt als belästigungsrelevante Kenngrößen (keine Grenzwerte, sondern Orientierungswerte für die Abwägung der unterschiedlichen Belange) für Wohngebiete die Schwelle von 10 % der Jahresstunden und für Dorfgebiete und Häuser im Außenbereich von 15 % der Jahresstunden. Die Berechnung im Rahmen der Stellungnahme zeigt, dass lediglich im nordwestlichen Eckbereich des Plangebietes Kenngrößen von 10,0 – 12,4 % erreicht werden können.

Da südlich an das Änderungsbereich angrenzend ehemals die gemeindliche Kläranlage lag, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Klärschlamm auf die Flächen im Gebiet ausgebracht worden ist und eventuell Schadstoffe im Boden akkumuliert wurden.

Der Planungsraum ist aufgrund der vorhandenen Gehölzstreifen von der freien Landschaft und den südöstlich liegenden Wohngebieten her nicht einsehbar (vgl. Kap. "Schutzgut Orts- und Landschaftsbild").

Der Landschaftsplan stellt die Kastanienallee und die anschließende Straße in Richtung Moorreger Deich als Radweg dar, schreibt dem Änderungsbereich und seinem Umfeld im Übrigen eine "weniger ausgeprägte Erholungseignung" zu.

Der Raum hat für die siedlungsnahen Erholung **allgemeine Bedeutung**.

Dem Schutzgut Mensch ist eine **allgemeine Empfindlichkeit** gegenüber den vorgesehenen Planungen zuzuordnen.

Die genannten Geruchsemissionen aus der Nutztierhaltung in der Umgebung des Baugebietes werden keine erheblichen Einwirkungen auf die künftigen Bewohner haben. Der leicht vorbelastete Bereich in der Nordwestecke überlagert sich mit dem erforderlichen 30 m breiten Waldabstandstreifen sowie mit einem im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung noch zu definierenden Schutzstreifen entlang dem Heidgraben, in denen keine baulichen Anlagen zulässig sind (siehe auch unter Schutzgut "Arten und Lebensräume").

Zusätzliche Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch erfolgen nach Umsetzung der Planung über Emissionen, die während der Bauphase und durch An- und Abfahrten insbesondere von PKW zukünftiger Nutzer entstehen. Lärm- und Staubbelastungen während der Bauphase sind zeitlich begrenzt. Das bei einem Wohngebiet mit Ein- und ggf. auch Doppelhausbebauung zu erwartende Verkehrsaufkommen wird sich erfahrungsgemäß auf ein tolerierbares Maß beschränken. Es sind **keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch** zu erwarten.

Auf die Auswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild und damit verbunden auf die Erholungsnutzung durch den Menschen, wird im Rahmen der nachfolgenden Aufstellung eines Bebauungsplanes und die dortige Festsetzung von **Maßnahmen** reagiert. Die Maßnahmen sollten sich insbesondere auf die Erhaltung von Gehölzstreifen und markanten Bäumen, die Eingrünung der Bauflächen sowie die Einrichtung von (Biotop-) Schutzstreifen an Heidgraben und Wald beziehen. Letztere werden zugleich dem Immissionsschutz dienen.

Auch die Frage eventuell vorzunehmender Bodenuntersuchungen ist in der nachfolgenden Bebauungsplanung zu prüfen.

Schutzgut Arten- und Biotope

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Das Plangebiet stellt sich derzeit als landwirtschaftlich genutzter Bereich dar. Die an den Heidgraben grenzende Fläche ist ein intensiv genutzter **Acker**. Hieran schließt eine Grünlandfläche an, deren Aspekt und Struktur (höherwüchsige Gräser und Kräuter; gemähte Teilbereiche) eine extensive Nutzung anzeigt.

Der an das Plangebiet grenzende Heidgraben ist ein künstliches Fließgewässer mit Regelprofil, das aber mit einem Gehölzsaum (überwiegend Erle) am westlichen Ufer naturnahe Elemente aufweist. Die Ackernutzung reicht im Plangebiet bis an die Grabenböschung heran, die mit einigen Pflanzenarten der Ackerrandvegetation bewachsen ist. Dies gilt auch für den Achtermoorgraben, der den Änderungsbereich im Süden begrenzt und Oberflächenwasser von der Klinkerstraße zum Heidgraben leitet.

Der im Norden an das Plangebiet angrenzende Laub-Nadel-Mischwald ist kleinflächig und überwiegend von Siedlungsflächen begrenzt. An der Plangebietsgrenze gibt es einen Kontaktbereich zwischen Wald und offenen Flächen, jedoch keinen typischen Waldsaum.

Auf dieser Planungsebene kann von einem Spektrum weit verbreiteter Arten des Siedlungsrandes ausgegangen werden. Das Vorkommen seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten ist nicht zu vermuten. Das Vorkommen gesetzlich geschützter Tierarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Moorrege sind die Biotop- und Nutzungstypen des Änderungsbereiches 1 mit einem geringen Grad (Ackerfläche) bzw. geringen bis mittleren Grad (Grünland) an Funktionen und Werten eingestuft. Sie haben eine **allgemeine Bedeutung** im Naturhaushalt.

Dem Schutzgut Arten und Biotope ist im Plangebiet eine **allgemeine Empfindlichkeit** zuzuordnen. Die im Wirkungsbereich der Planung liegenden Biotope Heidgraben und Wald haben besondere Bedeutung und eine **besondere Empfindlichkeit**.

Bei der Umsetzung der Planung wird die Überbauung und Versiegelung von Flächen vorbereitet, die als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere dauerhaft verloren gehen. Es handelt sich hier um Biotop- bzw. Nutzungstypen allgemeiner Bedeutung, wobei im Fall der Ackerfläche die Lebensraumfunktion bzw. die Funktion für Artenvielfalt stark eingeschränkt ist.

In Hinblick auf den Heidgraben und den nördlich angrenzenden kleinflächigen Wald bestehen durch die künftige Wohnnutzung gegenüber der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung geänderte Störungspotenziale (u.a. durch Nutzungen und Aktivitäten der Anwohner, Haustiere).

Mit dem Verlust von Flächen mit Biotoppotenzial sind **erhebliche negative Auswirkungen** auf das Schutzgut Arten und Biotope verbunden.

Beeinträchtigungen durch **Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen** erscheinen möglich, aber auch vermeidbar.

Als **Maßnahme zur Vermeidung und Verminderung** erheblicher Beeinträchtigungen wird im Änderungsbereich 1 der erforderliche Waldabstandsstreifen von 30m nach Norden dargestellt.

Weitere Maßnahmen sind auf der Bebauungsplanebene vorzusehen, u.a. durch Schutzstreifen (Heidgraben), Erhaltungs- und Pflanzgebote. Einzuhaltende Rechtsvorschriften und Sicherheitsnormen (z.B. Vorgaben im B-Plan zu Baufeldräumung und Bauzeitenregelung) tragen zur Vermeidung und Verminderung bei.

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes durch eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse das Vorkommen geschützter bzw. streng geschützter Arten zu untersuchen und geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen. Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen sind auf der B-Planebene insbesondere der im Norden angrenzende Wald und die Graben begleitenden Gehölzstreifen in Bezug auf ihre Funktion als Brutplatz für die Avifauna sowie als Quartierstandort für Fledermäuse zu betrachten. Bäume mit Lebensraumpotenzial für Höhlen bewohnende Fledermäuse sind im Baubereich nicht vorhanden. Die Ackerfläche mit angrenzenden Gehölzstrukturen ist als Jagdhabitat für Fledermäuse geeignet. Schließlich ist der Heidgraben hinsichtlich seiner Funktion als Lebensraum für Amphibien zu bewerten.

Der Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen erfolgt über Maßnahmen für die Schutzgüter "Boden" und "Arten und Lebensgemeinschaften" und wird im B-Plan geregelt.

Schutzgut Boden und Grundwasser

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen.

Die Bodenkarte von Schleswig-Holstein (1:25.000, Blatt 2323 Uetersen) gibt für den überwiegenden Teil des Änderungsbereiches als Bodentyp **Gley-Podsol** (Feuchtpodsol) an. Dieser Boden hat sich aus Fein- und Mittelsanden entwickelt und weist Podsolierungserscheinungen wie Orterde oder Ortstein auf. Der Boden hat ein geringes Bindungsvermögen für Nährstoffe und Wasser.

Im Südwesten des Änderungsbereiches ist kleinflächig der Bodentyp Gley zu finden. Dies ist ein grundwasserbeeinflusster Boden aus humosem Sand über Fein- bis Mittelsand, schwach podsoliert, mit mittlerem bis hohem Bindungsvermögen für Nährstoffe.

Über den **Grundwasserstand** liegen keine Informationen vor. Unter Sandböden, wie er hier vorkommt, ist der Grundwasserstand in der Regel niedrig.

Altablagerungen oder Altlasten sind für das Plangebiet nicht bekannt. Südlich an das Gebiet grenzt der ehemalige Standort der gemeindlichen Kläranlage. Eine Verwertung von Klärschlamm auf angrenzenden Flächen und damit einhergehend die Akkumulation von Schadstoffen im Boden kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Landschaftsplan gibt keine Hinweise auf besondere Funktionen und Werte des Bodens im Änderungsbereich 1. Der Boden ist naturraumtypisch und weit verbreitet. Er hat eine mittlere Naturnähe (Überprägung durch landwirtschaftliche Nutzung, Vorbelastungen der Bodenfunktionen durch Bodenbearbeitung, Verdichtung, gegebenenfalls Stoffeinträge durch Düngung), allgemeine Bedeutung als Lebensraum sowie als Bestandteil des Naturhaushaltes und eine geringe natürliche Ertragsfähigkeit. Hieraus lässt sich für den **Boden** im Änderungsbereich unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten eine **allgemeine Bedeutung** ableiten. Daraus ergibt sich eine **allgemeine Empfindlichkeit** gegenüber der Planung.

Aufgrund der mittleren bis hohen Wasserdurchlässigkeit des Bodens wird dem **Grundwasser** eine **mittlere Empfindlichkeit** zugeordnet.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes und damit die Bebauung des betrachteten Bereiches vorbereitet. Es erfolgen **erhebliche**, irreversible **Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden**, indem bislang unversiegelte, landwirtschaftliche Böden abgetragen und überbaut werden. Diese stehen dann nicht mehr als Träger höherer Vegetation zur Verfügung.

Durch die Überbauung und Versiegelung bisher offenen Bodens verringern sich Flächen, die Niederschlagswasser zurückhalten, Schadstoffe puffern und durch Versickerung zur Grundwasserregeneration beitragen. Da ein nicht unbedeutender Teil des Plangebietes nicht überbaut wird und der Boden hier versickerungsfähig bleibt, werden die **Umweltauswirkungen auf den Grundwasserhaushalt als negativ und nicht erheblich** eingeschätzt.

Konkrete **Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung** erheblicher Beeinträchtigungen des Bodens sind im Bebauungsplan direkt und indirekt durch Festsetzungen möglich, die u.a. zur Minimierung der Versiegelung, Optimierung der Erschließung, und Minimierung von Erdmassenbewegungen führen. Die Einhaltung von DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften trägt zur Vermeidung und Verminderung bei.

Der Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen des Schutzgutes "Boden" wird im B-Plan geregelt.

Auch Fragen einer möglichen Schadstoffbelastung des Bodens und eventuell vorzunehmender Bodenuntersuchungen sind in der nachfolgenden Bebauungsplanung zu prüfen.

Schutzgut Oberflächenwasser

Die Nutzung des Wasserhaushaltes soll gem. § 1 (5) BauGB eine nachhaltige Entwicklung ermöglichen, so dass nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Hier sind Grund- und Oberflächenwasser eingeschlossen.

Die im westlichen und südlichen Grenzbereich des Plangebietes vorhandenen Gräben (Heidgraben, Achtermoorgraben) wurden im Kap. "Schutzgut Arten und Biotope" beschrieben. Der Heidgraben ist ein Fließgewässer und entwässert in die Pinnau. Der Achtermoorgraben führte zum Zeitpunkt der Geländebegehung (9.7.12) nur im unteren Abschnitt (ca. 75 m) Wasser.

Zur Wasserqualität in diesen Gräben stehen keine Daten zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit von Stoffimmissionen aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Siedlungsflächen. Nennenswerte Vorbelastungen für das Schutzgut Oberflächenwasser sind jedoch- über das normale Maß der Hintergrundbelastung hinaus - nach derzeitigem Wissensstand nicht erkennbar.

Die Gräben haben wasserwirtschaftlich und in ihrer Funktion für den Landschaftswasserhaushalt **allgemeine Bedeutung**.

Aufgrund von Struktur und anthropogener Beeinflussung besitzt das Schutzgut eine **allgemeine Empfindlichkeit** gegenüber planerischen Veränderungen.

Die voraussichtlichen planungsbedingten Umweltauswirkungen sind die Veränderung der natürlichen Abflussfunktion durch Versiegelung sowie die Produktion von Abwasser (Niederschlags- und Brauchwasser). Vor dem Hintergrund der verhältnismäßig kleinflächigen Versiegelung und einer geringfügigen Veränderung der Entwässerungssituation sind zwar **negative, jedoch keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Oberflächenwasser zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der negativen Umweltauswirkungen können im nachfolgenden Verfahren auf der Ebene des Bebauungsplanes geregelt werden. Insbesondere ist dies auf den Versiegelungsgrad, die Versickerung und evtl. Rückhaltung von Regenwasser und die Begrünung von Gebietsflächen zu beziehen. Es sollte ein wasserwirtschaftliches Konzept erstellt werden, aus dem entsprechende Maßnahmen abgeleitet und im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Plangebiet selbst wird geprägt durch die offenen Nutzflächen und die randliche Kulisse des Waldes im Norden sowie der grabenbegleitenden Gehölze im Westen und Süden. Diese Kulisse bedingt, dass der Planungsraum von der freien Landschaft und den südöstlich liegenden Wohngebieten her nicht einsehbar ist.

Durch die das Gebiet begrenzenden Gehölzbestände hat das Landschaftsbild eine mittlere Naturnähe und mittlere Vielfalt. Eine unverwechselbare Eigenart besteht nicht. Dem Schutzgut wird eine **allgemeine Empfindlichkeit** zugeordnet.

Die Umsetzung der Planung bewirkt, dass ein landwirtschaftlich genutzter Raum mit Wohnbauflächen überplant wird. Der Charakter des Ortsbildausschnittes wird verändert, ein Blick quer über die Fläche ist nicht mehr möglich. Das Ortsbild bzw. der Übergang vom Siedlungsrand zur offenen Landschaft wird nicht beeinträchtigt.

Insgesamt ist von **negativen, aber nicht erheblichen Auswirkungen** auszugehen.

Der Entstehung erheblicher Beeinträchtigungen ist durch die Festsetzung geeigneter **Maßnahmen** auf der nachfolgenden Planungsebene entgegenzuwirken.

Die Maßnahmen sollten sich insbesondere auf die Durchgrünung der Bauflächen beziehen.

Schutzgut Klima und Luft

Großräumig betrachtet unterliegt Moorrege den kühl-gemäßigten, ozeanischen Klimabedingungen mit einem durchschnittlichen jährlichen Niederschlag von 771 mm und einer mittleren Jahrestemperatur von 8,5 °C. Der Wind weht überwiegend aus westlichen Richtungen.

Der Änderungsbereich 1 liegt am Siedlungsrand und am Geestrand in der Nähe zur nördlich anschließenden Marsch. Die **lufthygienische Situation** ist als unproblematisch zu betrachten. Es bestehen keine besonderen klimatischen Funktionen in Form von Frischluftproduktion und klimatischem Ausgleich.

Gegenüber der vorgesehenen Planung weist das Schutzgut eine **allgemeine Empfindlichkeit** auf.

Als Folge der Umsetzung der Planung wird der Anteil an Siedlungs- und Verkehrsflächen erhöht, die wärmespeichernd wirken und den kleinräumigen Luftaustausch beeinflussen.

Von einer Bebauung im vorgesehenen Umfang sind jedoch **keine negativen Auswirkungen** auf bestehende Ortsteile zu erwarten, umgekehrt sind keine negativen klimatischen und lufthygienischen Einflüsse auf die geplante Bebauung zu erkennen.

Die zu den Schutzgütern Boden, Arten und Lebensräume sowie Orts- und Landschaftsbild genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen beeinflussen das Kleinklima positiv.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Änderungsbereiches und daran angrenzend sind keine Kultur- und Sachgüter, die einem rechtlichen Schutz unterliegen, vorhanden.

Im Bebauungsplanverfahren ist darauf hinzuweisen, dass, wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern ist. Verantwortlich sind hier gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

7.3.1.1 Prognose zur Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung des Vorhabens würden die erheblichen und nicht erheblichen Umweltauswirkungen nicht stattfinden. Die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung in der jetzigen Form würde fortbestehen.

7.3.1.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit dem Änderungsbereich sollen in der Gemeinde Moorrege Flächen für eine zusätzliche Wohnbebauung zur Verfügung gestellt werden. Es erfolgt die Umnutzung von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche.

Das Planvorhaben entspricht dem Ziel der Ortsabrundung. Alternative Standorte standen somit nicht zur Diskussion.

7.3.2 Änderungsbereich 2 "Voßmoor"/ "Wedeler Chaussee"

Schutzgut Mensch

Die ca. 2 ha großen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt (Baumschulflächen). Im östlichen Änderungsbereich an der Wedeler Chaussee befindet sich eine Hofstelle. In der Umgebung des Änderungsbereiches befinden sich nördlich und südlich angrenzend Wohngrundstücke, westlich landwirtschaftlich genutzte Flächen und östlich die Wedeler Chaussee.

Der Änderungsbereich eröffnet als Freifläche im Siedlungsraum Blickmöglichkeiten bzw. Blickbeziehungen und hat aufgrund des Ortsbildes **allgemeine Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung**.

Emissionen (Lärm, Staub, Geruch) durch die aktuelle Nutzung sind nicht bekannt.

Verkehrsbedingte Emissionen von der Wedeler Chaussee dürften von der Hofstelle abgeschirmt werden.

Das Schutzgut Mensch besitzt eine **allgemeine Empfindlichkeit** gegenüber der vorgesehenen Planung.

Die Umsetzung der Planung wird **keine Auswirkungen** auf die Umwelt haben, da die Darstellung der bestehenden Nutzung entspricht.

Schutzgut Arten und Biotope

Der Änderungsbereich 2 wird weit überwiegend von **Baumschulflächen** eingenommen. Im Süden (Voßmoor) und Westen (Am Hög) säumen **Großbaumreihen** die Nutzfläche. Auch auf dieser selbst verläuft von West nach Ost eine Baumreihe. Die **Hofstelle** an der Wedeler Chaussee weist Nutz- und Wohngebäude auf, versiegelte Betriebsflächen sowie Hausgärten mit größeren Rasenflächen.

Auf dieser Planungsebene kann von einem Spektrum weit verbreiteter Arten des dörflichen Siedlungsgebietes ausgegangen werden. Das Vorkommen seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten ist nicht zu vermuten. Das Vorkommen gesetzlich geschützter Tierarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Moorrege sind die Biotop- und Nutzungstypen des Änderungsbereiches 2 mit einem geringen bis mittleren Grad an Funktionen und Werten eingestuft. Sie haben eine **allgemeine Bedeutung** im Naturhaushalt.

Dem Schutzgut Arten und Biotope ist eine **allgemeine Empfindlichkeit** zuzuordnen.

Die Umsetzung der Planung wird **keine negativen Auswirkungen** auf die Umwelt haben, da der derzeitige Bestand im Plangebiet nicht verändert wird. Da Flächen mit Biotoppotenzial nicht versiegelt oder anderweitig zusätzlich beeinträchtigt werden bleiben, sind positive Wirkungen zu erwarten.

Schutzgut Boden und Grundwasser

Die Bodenkarte von Schleswig-Holstein (1:25.000, Blatt 2324 Pinneberg) gibt für den überwiegenden Teil des Änderungsbereiches als Bodentyp Eisenhumuspodsol an. Dieser Boden hat sich aus Fein- und Mittelsanden (meist Flugsand) entwickelt und ist stark podsoliert (Orterde oder Ortstein). Er hat ein geringes Bindungsvermögen für Nährstoffe und eine mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit.

Über den Grundwasserstand liegen keine Informationen vor.

Der Landschaftsplan gibt keine Hinweise auf besondere Funktionen und Werte des Bodens im Änderungsbereich 2. Der Boden ist naturraumtypisch und weit verbreitet. Er hat eine mittlere Naturnähe (Überprägung durch landwirtschaftliche Nutzung), allgemeine Bedeutung als Lebensraum sowie als Bestandteil des Naturhaushaltes und eine geringe natürliche Ertragsfähigkeit. Hieraus lässt sich für den Boden im Änderungsbereich unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten eine **allgemeine Bedeutung** ableiten. Daraus ergibt sich eine **allgemeine Empfindlichkeit** gegenüber der Planung.

Die Umsetzung der Planung wird **keine negativen Auswirkungen** auf die Umwelt haben, da die Darstellung der bestehenden Nutzung entspricht.

Bezüglich der vorherigen Darstellung „Allgemeines Wohngebiet“ ist bei der geplanten Änderung und entsprechender Nutzung eine Verbesserung für das Schutzgut zu erwarten. Es kommt zu keiner Versiegelung, wodurch die natürlichen Filter- und Pufferfunktionen des bisher fast unversiegelten Bodens erhalten bleiben.

Darüber hinaus ist eine Versickerung des Regens auf diesen Flächen ohne weiteres möglich. Die Grundwasserneubildung wird durch einen unversiegelten Boden gefördert

Schutzgut Oberflächenwasser

Innerhalb des Änderungsbereiches 2 sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Der Landschaftsplan der Gemeinde Moorrege ordnet den Änderungsbereich 2 dem Landschaftsbild-Teilraum "Grünland im Siedlungsbereich" und damit einer wichtigen Grünzone Moorreges zu, die zur landschaftlichen Eigenart und zum dörflichen Charakter der Gemeinde beiträgt.

Der Änderungsbereich eröffnet als Freifläche im Siedlungsraum, auch in Verbindung mit den westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, Blickmöglichkeiten –beziehungen. Der Raum wird durch Reihen von Altbäumen strukturiert. Aufgrund dieses Landschafts- bzw. Ortsbildes hat der Bereich **allgemeine Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung**.

Aufgrund der besonderen Eigenart der Freifläche im Siedlungsraum ist dem Schutzgut eine **besondere Empfindlichkeit** zuzuordnen.

Die Umsetzung der Planung wird **keine negativen Auswirkungen** auf die Umwelt haben, da der derzeitige Bestand im Plangebiet nicht verändert wird.

Die landschaftliche Charakteristik bleibt erhalten, sie würde durch eine Wohnbebauung zerstört werden.

Schutzgut Klima und Luft

Als Teil eines größeren innerörtlichen Freiraumes hat das Plangebiet lokalklimatisch eine Funktion als Frischluftschneise. Vor dem Hintergrund einer unproblematischen lufthygienischen Situation im Umfeld ist dieser Funktion allgemeine Bedeutung zuzuordnen. Das Schutzgut weist gegenüber der Planung eine **allgemeine Empfindlichkeit** auf.

Die Umsetzung der Planung wird **keine negativen Auswirkungen** auf die Umwelt haben, da der derzeitige Bestand im Plangebiet nicht verändert wird.

Hinsichtlich des lokalen Klimas sind durch die Änderungen des Flächennutzungsplanes Verbesserungen zu erwarten, da durch die neue Planung keine Flächen für den Luftaustausch verloren gehen. Der derzeitig vorhandene Bestand im Plangebiet wird nicht verändert.

Durch die Planänderung werden keine Belastungen für das Schutzgut Klima und Luft verursacht. Die durch eine Wohngebietsplanung zu erwartende Veränderung des lokalen Kleinklimas wird ausbleiben.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Änderungsbereiches und daran angrenzend gibt es keine Kultur- und Sachgüter, die einem rechtlichen Schutz unterliegen. Die vorgesehene Planung verursacht keine Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern.

Die Bedeutung des Planungsraums für die Landwirtschaft bleibt erhalten.

7.3.2.1 Prognose zur Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung/Änderung bleiben die Darstellungen als Wohnbauflächen bestehen. Es werden die Aufstellung eines Bebauungsplanes und damit die Bebauung des betrachteten Bereiches vorbereitet. Es würden die oben zu den einzelnen Schutzgütern benannten negativen Umweltauswirkungen eintreten.

7.3.2.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wird durch fehlende Verfügbarkeit und den Bedarf zur bestandsgemäßen Darstellung konkret dieses Bereiches erforderlich. Die Frage nach Alternativen stellt sich nicht.

Zur Darstellung als "Fläche für die Landwirtschaft" gibt es keine Alternative, da die bestehende landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt wird und die Flächen anderweitig nicht verfügbar sind.

7.4 Zusätzliche Angaben

7.4.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Datengrundlage für den hier vorliegenden Umweltbericht stellt der Landschaftsplan der Gemeinde Moorrege dar. Zur Aktualisierung und Ergänzung wurde im Juli 2012 eine Ortsbegehung (Ingenieurgemeinschaft Klütz & Collegen GmbH, Bokel) durchgeführt.

7.4.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Im Hinblick auf erhebliche, unvorhergesehene Umweltauswirkungen wird auf bestehende Überwachungssysteme der Fachbehörden verwiesen. Auf Seiten der Fachbehörden besteht eine Mitteilungspflicht, sollten sie Kenntnis über derartige Umweltauswirkungen erlangen.

7.4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht gibt die Ergebnisse der im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Umweltprüfung wieder. Diese bewertet die möglicherweise mit der Umsetzung der Vorhaben im Planänderungsgebiet zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter "Boden", "Wasser", "Klima/Luft", "Arten und Lebensräume", "Landschaftsbild", "Kultur- und Sachgüter" und "Mensch".

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst zwei räumlich getrennte Teilgebiete innerhalb des Gemeindegebietes Moorrege. Im Änderungsbereich 2 ist die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung intensiviert und dauerhaft festgelegt worden. Die Flächen stehen langfristig nicht mehr für eine wohnbauliche Entwicklung zur Verfügung. Zur Deckung des Wohnraumbedarfs der Gemeinde ist es erforderlich, eine alternative Fläche in entsprechender Größe für Wohnbauland darzustellen (Änderungsbereich 1).

Die Datengrundlage für den hier vorliegenden Umweltbericht stellt der Landschaftsplan der Gemeinde Moorrege dar. Zur Aktualisierung und Ergänzung wurde im Juli 2012 eine Ortsbegehung durchgeführt. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen, die mit dem durch diese Änderung möglichen Bebauungsplan vorbereitet werden, betreffen die Schutzgüter "Arten und Lebensräume" und "Boden" und werden in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellt. Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes durch eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse das Vorkommen geschützter bzw. streng geschützter Arten abzuschätzen und sind geeignete Vorkehrungen zu treffen bzw. Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen.

Zerstörungen der Bodenoberfläche und von vorhandenen Lebensräumen müssen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ausgeglichen werden.

Dies geschieht durch entsprechende ökologische Aufwertung von beeinträchtigten Flächen (Maßnahmen auf nachzuweisenden Ausgleichsflächen. Grundsätzlich sind Flächenversiegelungen auf das notwendige Maß zu reduzieren und die Siedlungsränder einzugrünen.

Unter Beachtung der genannten Punkte stehen weitere Umweltaspekte dem beschriebenen Vorhaben nicht entgegen.

Tabelle 1 Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Beurteilung der Umweltwirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Keine zusätzliche Belastung des Wohnumfeldes durch betriebsbedingte Immissionen (Lärm, Staub, Geruch)	nicht erheblich
	Geringe, kurzzeitige Beeinträchtigungen der Wohnumfeldfunktionen durch baubedingte Immissionen (Lärm, Staub, Abgase)	
	Keine Einschränkung der Erholungsfunktion	
Arten und Lebensräume	Verlust von Flächen mit Lebensraumfunktion durch Versiegelung und Inanspruchnahme	erheblich nachteilig
	Verletzung von artenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 44 BNatSchG) möglich, aber vermeidbar	nicht erheblich
Boden, Grundwasser	Verlust/Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Versiegelung	erheblich nachteilig
	Keine Grundwasserverschmutzungsgefährdung	nicht erheblich
	Geringe Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	
	Keine Beeinträchtigung des Gebietswasserhaushaltes	
Oberflächengewässer	Geringe Veränderung der natürlichen Abflussfunktion	nicht erheblich
Klima und Luft	Keine Veränderung des Kleinklimas durch Versiegelung, Überbauung und Nutzungsänderung	nicht erheblich
Orts-/Landschaftsbild	Veränderung der Eigenart des Ortsbildausschnittes	nicht erheblich
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht erheblich
Wechselwirkungen	Keine Beeinträchtigung von Wechselwirkungen	nicht erheblich

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Moorrege am gebilligt.

Moorrege, den

.....

Weinberg, Bürgermeister

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 547/2013/MO/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 12.08.2013
Bearbeiter: Michael Koch	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	29.08.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	11.09.2013	öffentlich

Innenbereichssatzung "Schmiedeweg-West" gem. § 34 Abs. 4 BauGB - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Nach entsprechendem Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung am 20.12.2012 hat das Planungsbüro Maysack-Sommerfeld den als Anlage beigefügten Entwurf für eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 u.3 BauGB erarbeitet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der anliegende Entwurf der Innenbereichssatzung „Schmiedeweg-West“ ist nunmehr als solcher zu beschließen. Anschließend erfolgt die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB.

Finanzierung:

Die Kosten für diese Bauleitplanung werden insgesamt vom Antragsteller übernommen. Ein entsprechender städtebaulicher Vertrag zur Kostenübernahme ist im März 2013 abgeschlossen worden.

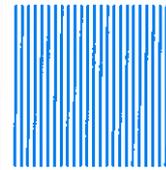
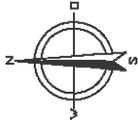
Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Innenbereichssatzung „Schmiedeweg-West“ gem. § 34 Abs. 4 BauGB für das Gebiet im Westen des Schmiedeweges zwischen den Grundstücken Schmiedeweg 35 (einschließlich) und Lusbusch 1 und die Begründung wird in der folgenden Fassung gebilligt.

Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.

Weinberg
Bürgermeister

Anlagen: Entwurf zur Innenbereichssatzung „Schmiedeweg-West“



**MAYSACK-SOMMERFELD
STADTPLANUNG**

Mühlweg 1
22352 Barmstedt
Telefon: (04123) 683 29 80
Telefax: (04123) 921 88 44
E-Mail: buerger-service@stadtplanung.de
Internet: www.stadtplanung.de

**Gemeinde
Moorrege**

Satzung gem. § 34 (4)
- Schmiedeweg - West -

Planzeichnung
Mastab 1: 1000
MO019001_Planz.pdf

MO013001
Ges. Nr.
Stand: 10.05.2013



I. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

1. Sonstige Planzeichen



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen



Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Waldabstand (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

II. Darstellungen ohne Normcharakter



Gebäude, Bestand



Flurstücksgrenze

$\frac{50}{13}$

Flurstücksnummer

**Gemeinde
Moorrege**
Satzung gem. § 34 (4)
- Schmiedeweg - West -

Zeichenerklärung 1/1
MOO13001_Legende.pdf

MOO13001
Gez. An.
Stand: 16.05.2013



**MAYSACK-
SOMMERFELD
STADTPLANUNG**

Satzung der Gemeinde Moorrege gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches

Aufgrund der §§ 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung für das Gebiet im Westen des Schmiedeweges zwischen den Grundstücken Schmiedeweg 35 (einschließlich) und Lusbusch 1 bestehend aus der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (Teil A) und der Planzeichnung (Teil B), erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den in Teil B - Planzeichnung - gekennzeichneten Bereich. Teil B - Planzeichnung - ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zielsetzung

Innerhalb des Geltungsbereichs der Teil-Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB beurteilt.

§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben

Über die Zulässigkeit von Vorhaben werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Mindestgrundstücksgröße beträgt /1000 m².
2. Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.
3. Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine mindestens dreireihige Pflanzung mit standortgerechten Landschaftsgehölzen (Sträucher und mindestens 10% Heister) anzulegen. Der Abstand der Pflanzen und der Reihen untereinander hat ca. 1,0 m zu betragen. Die Anpflanzung ist auf Dauer zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen sind diese gleichwertig zu ersetzen.
4. Die in der Planzeichnung festgesetzten 5,00 m und 3,00 m breiten Flächen zum Erhalt von Anpflanzungen dienen dem Erhalt vorhandener Gehölzstreifen. Die Gehölzstreifen sind vor Eingriffen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Lückige Gehölzbestände sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzarten zu ergänzen. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

**Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Moorrege – Schmiedeweg - West –
Teil A - Satzungstext / Stand: 16.05.2013**

Moorrege, den

Der Bürgermeister

Aufgestellt: Barmstedt, 16.05.2013



**MAYSACK-
SOMMERFELD
STADTPLANUNG**

Mittelweg 1
25355 Barmstedt
Tel.: (04123) 683 19 80
Fax: (04123) 921 88 44
Email: buer@ms-stadtplanung.de
Internet: www.m-s-stadtplanung.de

Amt Moorrege
17. Mai 2013

GEMEINDE MOORREGE (KREIS PINNEBERG)



STAND: 16.05.2013

SATZUNG GEMÄß § 34 ABS. 4 BAUGB
"SCHMIEDEWEG-WEST"

BEGRÜNDUNG

GEMEINDE MOORREGE
INNENBEREICHSSATZUNG GEM. § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 1 UND 3 BAUGB
- SCHMIEDEWEG - WEST -

Für das Gebiet im Westen des Schmiedeweges zwischen den Grundstücken Schmiedeweg 35 (einschließlich) und Lusbusch 1

AUFTRAGGEBER:

Gemeinde Moorrege
über:
Amt Moorrege
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

AUFTRAGNEHMER:



**MAYSACK-
SOMMERFELD
STADTPLANUNG**

Mittelweg 1
25355 Barmstedt
Tel.: (04123) 683 19 80
Fax: (04123) 921 88 44
Email: buero@m-s-stadtplanung.de
Internet: www.m-s-stadtplanung.de

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Anne Nachtmann
Dipl.-Ing. Dorle Danne

TÖB-BETEILIGUNG

AUSLEGUNG

SATZUNGSBESCHLUSS

INKRAFTTRETEN

Inhaltsverzeichnis

1	Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines	4
2	Planungsanlass und Planungsziele	5
3	Rechtsgrundlagen	5
4	Rechtlicher Planungsrahmen	6
5	Planunterlage	7
6	Inhalte der Satzung	7
7	Verkehrliche Erschließung	8
8	Ver- und Entsorgung	8
9	Eingriffsregelung	9
10	Wald	10
11	Nutzungskonflikte	11
12	Umweltprüfung	11
13	Altablagerungen	11
14	Denkmalschutz	12

1 LAGE UND UMFANG DES PLANGEBIETES, ALLGEMEINES

Das ca. 1,88 ha große Satzungsgebiet liegt am südlichen Bebauungsrand der Gemeinde Moorrege südwestlich eines ca. 240 m langen Abschnitts des Schmiedeweges und südöstlich eines etwa 140 m breiten Abschnitts der Straße Lusbusch. Hier grenzen Außenbereichsflächen an eine bereits vorhandene Wohnsiedlung. Nordwestlich und südlich umschließt der Heidgraben das Gebiet.

Im Osten wird das Plangebiet von Wald nach dem Landeswaldgesetz, im Süden von landwirtschaftlich genutzten Flächen eingefasst. Im Westen grenzt die Straße Lusbusch mit Wohnbebauung an das Plangebiet. Im Nordosten befindet sich der Schmiedeweg sowie Wohnbebauung und Sportflächen.

In dem von der Satzung erfassten Gebiet wurde im Norden bereits Wohnbebauung errichtet. Der zentrale Bereich ist unbebaut und wurde als Baumschulfläche genutzt. Hier befinden sich noch Bepflanzungen. Im südlichen Bereich besteht ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Wohnnutzung, der ebenfalls in den Geltungsbereich einbezogen wurde. Er soll vorerst erhalten bleiben und bildet den Abschluss des Plangebietes.

Abbildung 1 - Luftbild mit Geltungsbereich



2 PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE

Am 20.12.2013 beschloss die Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege, für das Gebiet im Westen des Schmiedeweges zwischen den Grundstücken Schmiedeweg 35 (einschließlich) und Lusbusch 1 die Aufstellung einer Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB.

Aufgestellt werden soll eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB. Die Gemeinde möchte den nordwestlichen etwa 8.500 m² großen, bereits bebauten Bereich als im Zusammenhang bebauten Ortsteil festlegen. Für den restlichen etwa 10.300 m² großen Bereich werden bebaute und unbebaute Außenbereichsflächen innerhalb des Geltungsbereiches in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen, um dadurch einen abgerundeten Ortsrand zu bilden. Somit wird die Voraussetzung für eine geordnete Gemeindeentwicklung ohne die Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen.

Der südöstliche Randbereich wurde im Rahmen der 10. Flächennutzungsplanänderung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt, in der damaligen Annahme dass weitere Flächen benötigt würden. Dieser Bedarf hat sich nicht bestätigt, so dass hier die bestehende Wohnbebauung abgesichert werden soll. Die Gemeinde geht davon aus, dass von dem sich nördlich befindenden Sportplatz nur geringfügige Emissionen ausgehen werden.

3 RECHTSGRUNDLAGEN

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Baugesetzbuch kann die Gemeinde durch Satzung:

1. die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen,
2. bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind sowie
3. einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Die Satzungen können miteinander verbunden werden.

Der nordwestliche, bereits bebaute Bereich soll gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt werden (Klarstellungssatzung).

Für das restliche Gebiet wird eine Ergänzungssatzung aufgestellt. Die Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein; in ihr können einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 getroffen werden. § 9 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden. Ergänzend sind die §§ 1a und 9 Abs. 1 a und 8 entsprechend anzuwenden.

Das Maß dieses nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Hs. 2 BauGB Zulässigen ist nicht erst dann überschritten, wenn die Ergänzungssatzung zu einem qualifizierten Bebauungsplan wird. Ihrer Funktion entsprechend haben sich ihre Festsetzungen auf die spezifische Zielsetzung, den Innenbereich um einzelne Außenbereichsflächen zu ergänzen, zu beschränken. Außerdem darf die Planungspflicht der Gemeinden aus § 1 Abs. 3 BauGB nicht leer laufen. Daher wird die Satzung umso eher zu Bedenken Anlass geben, je höher ihre Regelungsdichte ist und je mehr sie die Funktion eines Bebauungsplans übernimmt.

Aus diesem Grund werden in der Innenbereichssatzung "Schmiedeweg-West" nur Festsetzungen getroffen die aus städtebaulichen Gründen notwendig sind. Auf Festsetzungen wie z. B. die Art der baulichen Nutzung, Anzahl der Vollgeschosse oder einer Grundflächenzahl wird verzichtet.

Bei der Aufstellung der Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 ist das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB entsprechend anzuwenden. Die Satzung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; § 6 Abs. 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist. Dies ist hier nicht der Fall. Auf die Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ist § 10 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

4 RECHTLICHER PLANUNGSRAHMEN

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan ist für das Plangebiet nicht vorhanden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Moorrege ist die Fläche des Plangebietes teilweise als reines Wohngebiet dargestellt. Der zentrale Bereich ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der Südosten wurde als Grünfläche mit der Zweckbestimmung für Sportplatz ausgewiesen. Ein (unmaßstäblicher) Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan lässt das zurzeit geltende Planungsrecht erkennen.

Abbildung 2 - Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)



5 PLANUNTERLAGE

Als Planunterlage wird ein Auszug aus der im Maßstab 1:1.000 vorliegenden Flurkarte verwendet.

6 INHALTE DER SATZUNG

Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist in einem Lageplan festgelegt, der als Teil B Bestandteil der Satzung ist.

Außerdem enthält die Satzung einzelne Festsetzungen, die erforderlich sind, um eine geordnete bauliche Entwicklung zu sichern, Gehölzbestände zu schützen und die Eingriffe in den Naturhaushalt auszugleichen.

In der Nachbarschaft befinden sich vornehmlich Einzelhäuser. Die Gemeinde geht davon aus, dass auch im Plangebiet ausschließlich Einzelhäuser errichtet werden. Daher sollen, um einer unangemessen hohen Regelungsdichte vorzubeugen, nur Festsetzungen getroffen werden, die aus städtebaulichen Gründen notwendig sind und sich an der umliegenden Bebauung orientieren. Um dies sicherzustellen und Mehrfamilienhäuser auszuschließen werden Festsetzungen zu Grundstücksmindestgrößen und zur Anzahl der Wohneinheiten pro Gebäude getroffen.

Da die Gemeinde dem Trend zur zeitgemäßen Ausnutzung des Grundstücks und der Höhen nicht entgegen arbeiten und die Satzung nicht mit Festsetzungen überfrachten will, wird auf die Bestimmung einer maximalen Geschossigkeit, Grundflächenzahl und Gebäudehöhe absichtlich verzichtet.

Durch die Satzung wird neues Baurecht geschaffen. Dies führt insbesondere zu Eingriffen in den Boden, was einen auszugleichenden Eingriff darstellt. Die Versiegelung des Bodens wird auf dem Flurstück 50/13 anhand einer Anpflanzfläche teilweise ausgeglichen.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete werden durch die Innenbereichssatzung nicht beeinträchtigt.

• GRÖÖE DER BAUGRUNDSTÜCKE

Die Mindestgrundstücksgröße beträgt 1000 m². Die bebauten Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung sind im Durchschnitt ähnlich groß. Damit wird gewährleistet, dass die im Satzungsgebiet entstehende Bebauung sich in den Rahmen einfügt, den die nordwestliche Wohnbebauung vorgibt.

• WOHNEINHEITEN PRO GEBÄUDE

Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Durch diese Festsetzung wird die gewünschte Bebauungsstruktur zusätzlich abgesichert. Außerdem werden zweite Wohnnutzungen für eventuell zwei Generationen ermöglicht.

- **FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN UND ZUM ERHALT VON GEHÖLZEN**

Um die Belange von Natur und Landschaft angemessen zu berücksichtigen, sind folgende Maßnahmen erforderlich.

- Die in der Planzeichnung festgesetzten 5,00 m und 3,00 m breiten Flächen zum Erhalt von Anpflanzungen dienen dem Erhalt vorhandener Gehölzstreifen. Diese haben Bedeutung für den Artenschutz und den Naturhaushalt. Die Gehölzstreifen sind vor Eingriffen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Lückige Gehölzbestände sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzarten zu ergänzen. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

- Auf der 7,00 m breiten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine mindestens zweireihige Pflanzung mit standortgerechten Landschaftsgehölzen (Sträucher und mindestens 10% Heister) anzulegen. Der Abstand der Pflanzen und der Reihen untereinander hat ca. 1,0 m zu betragen. Die Anpflanzung ist auf Dauer zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen sind diese gleichwertig zu ersetzen.

Die Anpflanzung dient dem Ausgleich der Eingriffe in den Boden und das Landschaftsbild. Sie wird nur auf dem Flurstück 50/13 angelegt. Der restliche Eingriff wird außerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen.

7 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über den Schmiedeweg bzw. die Straße Lusbusch. Ausbaumaßnahmen sind nicht vorgesehen bzw. erforderlich.

Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 510 m (Luftlinie bis Mitte Plangebiet) zur nächstgelegenen Bushaltestelle "Moorrege, Achtermoor", welche von der Buslinie 489 "Wedel - Moorrege - Elmshorn" bedient wird. Die Linie 489 fährt im Linienverkehr in einem meist 60-minütigen Takt. Das Plangebiet kann somit an das ÖPNV-Netz angeschlossen betrachtet werden.

8 VER- UND ENTSORGUNG

- **STROM- UND WASSERVERSORGUNG, ANLAGEN FÜR ENERGIE UND TELEKOMMUNIKATION**

Die Strom- und Wasserversorgung sowie die Versorgung mit Anlagen der Energie- und Telekommunikation der geplanten Neubebauung werden durch Erweiterung der vorhandenen Leitungsnetze erfolgen. Die notwendigen Versorgungseinrichtungen werden im Plangebiet durch den Versorgungsträger hergestellt.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Deutschen Telekom Technik GmbH unter Deutsche Telekom Technik GmbH, Kronshagener Weg 105, 24116 Kiel so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

- **NIEDERSCHLAGSWASSER**

Die Entsorgung des Oberflächenwassers erfolgt oberflächennah. Das Oberflächenwasser von den Grundstücken wird teils auf den Grundstücken versickert und teils dem Heidgraben entlang des Schmiedeweges an der nordöstlichen Plangebietsgrenze zugeführt.

Da im Plangebiet ausschließlich Wohngebiete festgesetzt werden, ist eine Reinigung des Oberflächenwassers nicht erforderlich.

- **SCHMUTZWASSER**

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an das zentrale Ortsentwässerungsnetz im Schmiedeweg.

- **MÜLLABFUHR**

Die Müllabfuhr erfolgt nach der Satzung des Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung. Die Standplätze für Abfallbehälter sind an geeigneter Stelle auf den Baugrundstücken vorzusehen.

9 EINGRIFFSREGELUNG

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitverfahren zu entscheiden. Entsprechendes gilt für eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung). Dazu gehört auch, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes soweit als möglich im Plangebiet selbst gemindert, ausgeglichen oder ersetzt werden. Zu der Entscheidung über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung gehören auch Entscheidungen über Festsetzungen, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes auf den Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, oder im sonstigen Geltungsbereich des Bauleitplanes auszugleichen oder zu mindern.

Der Bereich der Klarstellungssatzung beträgt ca. 8.529 m² und umfasst die Flurstücke 50/2, 50/3, 50/6, 67, 68/4, 189/65 und 190/66. Diese Fläche muss nicht ausgeglichen werden, da sie bereits bebaut ist und lediglich den Bereich kennzeichnet, der als im Zusammenhang bebauter Ortsteil ausgewiesen wird.

Der restliche Bereich wird mit einer Ergänzungssatzung überplant. Durch die Satzung werden Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Hierdurch wird

neues Baurecht geschaffen. Dies führt insbesondere zu Eingriffen in den Boden durch Überbauung und Versiegelung, was einen auszugleichenden Eingriff darstellt.

Sofern eine Baugenehmigung erforderlich ist, entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde nochmal über den ggf. notwendigen Ausgleich für die mit einem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt. Vorerst wird der Bedarf im Folgenden abgeschätzt.

Auf der bisherigen Außenbereichsfläche findet durch die Errichtung von Gebäuden, Zufahrten und Nebenanlagen etc. ein Eingriff in den Boden statt. Bei maximal fünf neugeplanten Einzelhäusern mit einer angenommenen Grundfläche von 120 qm werden insgesamt 600 qm überbaut. Hinzu kommt die Versiegelung durch Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen, die mit insgesamt 300 qm angesetzt wird. Insgesamt ergibt sich damit eine Versiegelung von 900 qm.

Aufgrund der derzeitigen baumschulerischen Nutzung sind die Flächen im Satzungsgebiet nur von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Der "Runderlass"¹ schreibt für solche Flächen einen Mindestausgleich für voll versiegelte Flächen von 1:0,5 vor. Hieraus ergibt sich eine aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmende und im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes aufzuwertende Ausgleichsfläche von rund 450 m².

In der Planzeichnung wird eine 7,00 m breite Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen innerhalb des Waldabstandes auf dem neu zu bebauenden Flurstück 50/13 festgesetzt. Sie umfasst eine ca. 122 m² große Fläche und dient dem Ausgleich des errechneten Bedarfs. Dem restlichen Ausgleich (328 m²) müssen außerhalb des Geltungsbereiches Flächen zugeordnet werden.

Als wesentliche Maßnahme zur Vermeidung von Eingriffen ist der Erhalt von bestehenden Gehölzstrukturen innerhalb der in Teil A - Planzeichnung - zu verzeichneten Flächen zu nennen.

In die weiteren Schutzgüter (insbesondere Landschaftsbild, Luft, Klima, Wasser, Arten- und Lebensgemeinschaften) wird durch die von der Satzung ermöglichte Bebauung nicht bzw. nicht erheblich eingegriffen. Weitere/ zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen sind insoweit deshalb nicht erforderlich.

10 WALD

Nordwestlich des Plangebietes befindet sich eine Waldfläche. Diese ragt nicht in den Geltungsbereich hinein.

Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist es grundsätzlich verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches im Waldabstand durchzuführen.

Die zuständige Bauaufsichtsbehörde kann Unterschreitungen des Abstandes im Einvernehmen mit der Forstbehörde zulassen, wenn eine Gefährdung nicht zu besorgen ist. Die Forstbehörde

¹ gem. „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ in der Anlage zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein vom August 1998

war vor Ort und bewertet den Abschnitt als wüchsigen, unbehandelten Eichenaltbestand. Da dieser als unterdurchschnittlich brandgefährdet, aber aufgrund fehlender Durchforstungen windwurfgefährdet angesehen wird, hat die Forstbehörde eine Reduzierung des Waldabstandes auf 25 m in Aussicht gestellt.

Der 25 m breite Waldabstand nach § 24 Abs. 1 Landeswaldgesetz ist nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

11 NUTZUNGSKONFLIKTE

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

12 UMWELTPRÜFUNG

Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB unterliegen nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung.

13 ALTABLAGERUNGEN

Nach derzeitigem Kenntnisstand der Gemeinde sind Altablagerungen im Plangeltungsbereich nicht bekannt. Hinweise auf Altlasten aus der gewerblichen Nutzung als baumschulerische Anzuchtflächen liegen zurzeit nicht vor. Bei ordnungsgemäßem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sollten im Boden keine Anreicherungen dieser Stoffe vorhanden sein. Es wird jedoch eine bodenhygienische Untersuchung zur Überprüfung der Bodenbeschaffenheit empfohlen.

Für zukünftige Bauvorhaben ist sicherzustellen, dass bei Auftreten von Bodenbelastungen die Belange der gesunden Wohnverhältnisse gewahrt werden.

Sollten bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder auf eine Altablagerung deuten, so ist dem Fachdienst Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde - umgehend Mitteilung darüber zu machen. Die nach Bundes-Bodenschutzgesetz erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bodens bzw. der Gewässer sind mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Auffälliger/ verunreinigter Bodenaushub ist bis zur Entscheidung über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück gesondert zu lagern. Dieser

Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund, z.B. durch Folien oder Container, zu schützen.

14 DENKMALSCHUTZ

Es wird auf § 14 DSchG (In der Neufassung vom 12. Januar 2012) verwiesen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Diese Begründung wurde von der Gemeindevertretung Moorrege in ihrer Sitzung am gebilligt.

Moorrege, den

.....
Bürgermeister

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 548/2013/MO/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 12.08.2013
Bearbeiter: Michael Koch	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	29.08.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	11.09.2013	öffentlich

Innenbereichssatzung "Moorkamp" nach § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Nach entsprechendem Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung am 20.03.2013 hat das Stadtplanungsbüro ELBBERG den als Anlage beigefügten Entwurf für eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB erarbeitet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der anliegende Entwurf der Innenbereichssatzung (Ergänzungssatzung „Moorkamp“) ist nunmehr als solcher zu beschließen. Anschließend erfolgt die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB.

Finanzierung:

Die Kosten für diese Bauleitplanung werden insgesamt vom Antragsteller übernommen. Ein entsprechender städtebaulicher Vertrag zur Kostenübernahme ist am 30.04.2013 abgeschlossen worden.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Moorkamp“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für die ca. 67 x 27 m große Fläche östlich der Gemeindestraße Moorkamp, begrenzt im Norden durch die vorhandenen Bebauung Moorkamp 55a und im Süden durch den bestehenden Reitplatz wird in der folgenden Fassung gebilligt.

Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

über die Auslegung zu benachrichtigen.

Weinberg
Bürgermeister

Anlagen: Entwurf zur Ergänzungssatzung „Moorkamp“

Gemeinde Moorrege

Begründung zur Ergänzungssatzung „Moorkamp“

Stand: Beschluss zur Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung, 14.08.2013

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Wiebke Hanke

Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

Inhalt:

1	Anlass / Verfahren	3
2	Lage des Satzungsgebiets / Bestand	3
3	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
4	Festsetzungen	4
5	Erschließung / Ver- und Entsorgung	5
6	Immissionen	6
7	Altlasten	6
8	Naturschutz und Landschaftspflege	6
8.1	Rechtlicher Rahmen	6
8.2	Bestandbeschreibung	7
8.3	Eingriffsbilanzierung	10
8.4	Artenschutzrechtliche Betrachtung	12
8.5	Quellen	19
9	Flächen und Kosten	20

1 Anlass / Verfahren

Anlass für die Aufstellung dieser Satzung ist der Wunsch, die Bebauung entlang der Straße Moorkamp durch weitere Wohngebäude zu ergänzen. Um die Bebauung zu ermöglichen wird das Instrument der sog. Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB). Gewählt. Dadurch werden Außenbereichsflächen der Gemeinde Moorrege, die durch bauliche Nutzungen der angrenzenden Bereiche geprägt sind, dem Innenbereich nach § 34 BauGB zugeschlagen. Art und Maß der zulässigen Bebauung richten sich nach dem Maßstab der Umgebung. Zusätzlich werden einige Festsetzungen zur Zulässigkeit in der Satzung getroffen.

Durch die Satzung wird die Schaffung eingeschossiger Wohnbebauung an städtebaulich geeigneter Stelle ermöglicht.

2 Lage des Satzungsgebiets / Bestand



Abb. 1: Luftbild mit Lage des Satzungsgebiets, ohne Maßstab (Quelle: Google Earth)

Das Satzungsgebiet befindet sich im östlichen Siedlungsbereich der Gemeinde Moorrege, östlich der Straße Moorkamp. Das Gebiet schließt an die bestehende Bebauungsstruktur, im Norden an, diese besteht aus Einfamilien- und Doppelhäusern. Östlich und Westlich befinden sich Flächen für die Landwirtschaft sowie Pferdekoppeln des angrenzenden Pferdehofs Brütt.

Die Fläche befindet sich derzeit im Außenbereich und wird als Fläche für die Landwirtschaft genutzt. Am Westrand des Satzungsgebiets befindet sich ein Biotopkomplex bestehend aus Knick und Gräben, welche begleitend am Straßenrand Moorkamp verlaufen.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Moorrege aus dem Jahr 1980 stellt das Satzungsgebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar, diese zieht sich weit über das Gebiet hinaus. Südlich grenzen an die landwirtschaftlichen Flächen Wohnbauflächen.

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Moorrege aus dem Jahr 1984 wurde die unmittelbar nördlich an das Satzungsgebiet grenzende Fläche für die Landwirtschaft in eine Wohnbaufläche geändert.

Auch wenn sich aus dem wirksamen Flächennutzungsplan keine bindenden Vorgaben ergeben wird durch diese Satzung dieser Planungsrahmen berücksichtigt. Diese Satzung steht den Zielen des FNP nicht entgegen.

4 Festsetzungen

Für das Satzungsgebiet sind nach § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB zulässig. Von dieser Möglichkeit wird hier Gebrauch gemacht, um die dortigen Vorhaben steuern zu können.

In den einbezogenen Außenbereichsflächen sind nur Wohngebäude zulässig. Weiterhin wird zur Begrenzung der Bodenversiegelung eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 bzw. 0,1 festgesetzt. Es sind nur Wohngebäude mit maximal einem Vollgeschoss zulässig.

Für die neuen Gebäude wird durch die Baugrenze ein 16 m tiefes Baufenster definiert welches sich über die Länge der voraussichtlich zwei Baugrundstücke erstreckt. Dies ermöglicht eine flexible Gebäudestellung auf den Grundstücken. Nebenanlagen und Garagen werden durch diese Satzung nicht beschränkt und sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig. Im südlichen Bereich des Satzungsgebiets wurde die GRZ auf 0,1 gesetzt, da dieser Teil lediglich als Gartengrundstück oder als Zufahrt zu den östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen genutzt werden soll und nicht eigenständig durch Hauptgebäude genutzt werden soll.

Der sich am Straßenrand befindende Biotopkomplex, bestehend aus Knick und Graben ist zu erhalten. Für den Knick reicht hierzu die nachrichtliche Übernahme als gesetzlich geschütztes Biotop aus, der Graben wird als Wasserfläche festgesetzt. Eine zusätzliche Zufahrt von der Straße Moorkamp ist zulässig. Hierzu kann der Graben an dieser Stelle verrohrt werden. Für den Knickdurchbruch ist zusätzlich eine Genehmigung der Unteren Natur-schutzbehörde erforderlich.

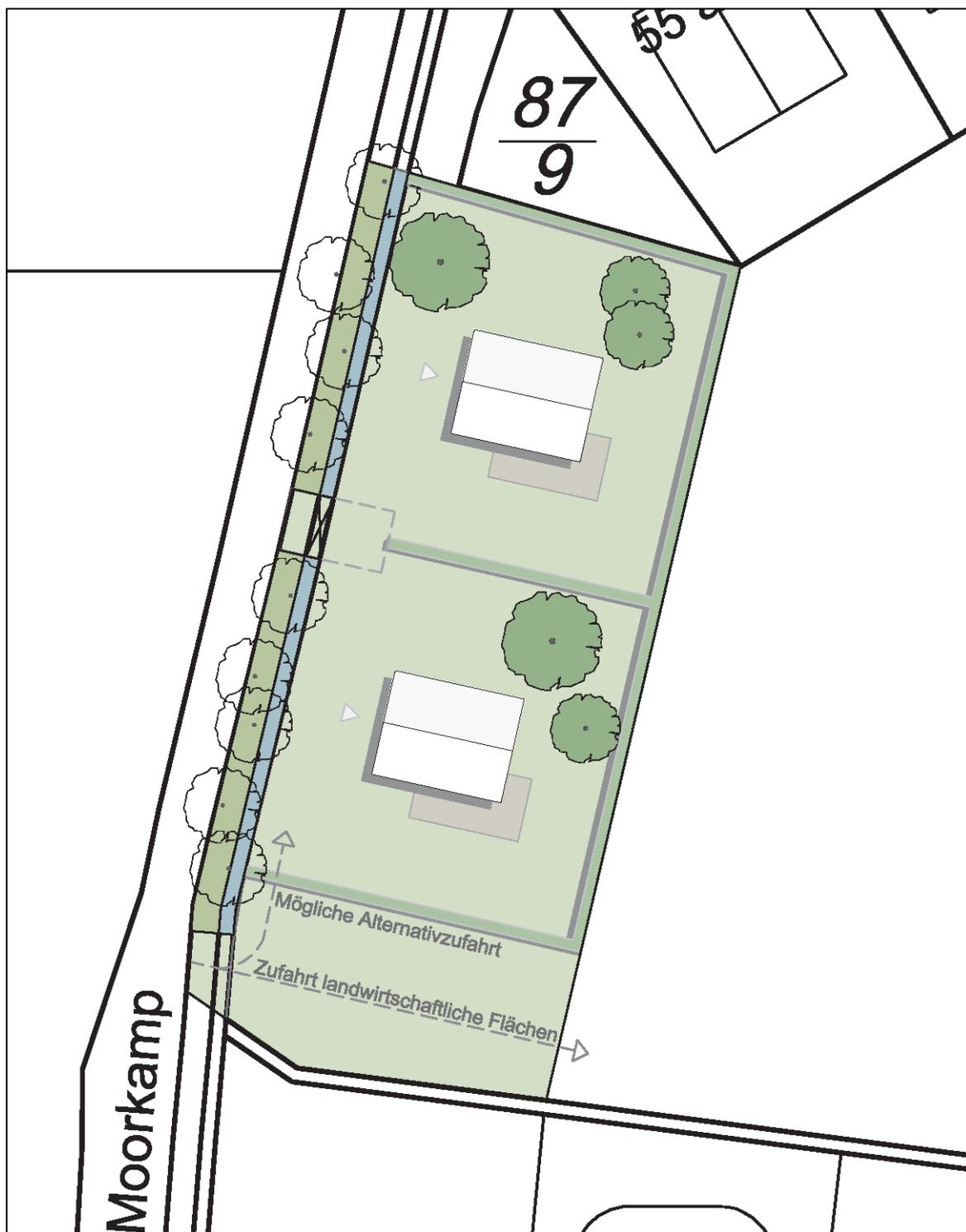


Abb. 2: Städtebaulicher Entwurf, Maßstab 1:500

5 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Zur Minimierung des notwendigen Eingriffs in den straßenbegleitenden Knick und den Graben wird nur eine mögliche neue Zufahrt in einer Breite von 5 m festgesetzt. Durch sie können z. B. zwei Grundstücke gemeinsam erschlossen werden. Die Eingriffe in die Biotope sind auszugleichen (siehe Kapitel 8 „Naturschutz und Landschaftspflege“)..

Zusätzlich gibt es für das südliche Baugrundstück die Möglichkeit das Grundstück über die vorhandene südliche landwirtschaftliche Auffahrt zu erschließen. Diese Zufahrt soll auch erhalten bleiben, um die östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen weiterhin zu erschließen.

Die Ver- und Entsorgung der neuen Wohngrundstücke erfolgt vom Moorkamp aus. Ver- und Entsorgungsleitungen müssen in der Straße jedoch noch verlegt. Das Oberflächenwasser kann dem straßenbegleitenden Graben zugeleitet werden. Wegen der geringen zusätzlichen Versiegelung sind keine regenrückhaltenden Maßnahmen erforderlich.

6 Immissionen

Da das Satzungsgebiet im Westen, Süden und Osten an landwirtschaftliche auch reitsportlich genutzte Flächen anschließt, sind hier geringe Immissionen aus dem Bereich der Landwirtschaft zu erwarten. Beeinträchtigungen durch die ordnungsgemäße Landwirtschaft, auch am Wochenende und nachts, sind daher als ortsüblich hinzunehmen. Hierzu zählen landwirtschaftlicher Verkehr und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den landwirtschaftlichen Flächen.

Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in normalem Umfang nach dem Gebot der gegenseitigen nachbarschaftlichen Rücksichtnahme vorzunehmen.

7 Altlasten

Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen und / oder Altlasten aus früheren gewerblichen/ industriellen Nutzungen im Plangebiet liegen derzeit nicht vor. Für zukünftige Bauvorhaben ist sicherzustellen, dass bei Auftreten von Bodenverunreinigungen die Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden. Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens / bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Ablagerung und / oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde – beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

8 Naturschutz und Landschaftspflege

8.1 Rechtlicher Rahmen

Für Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht keine Pflicht zur Umweltprüfung. Europarechtlich bedeutsame Umweltauswirkungen werden durch die Satzung nicht ausgelöst, da gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB durch die Satzung die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen.

Der § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt für den Fall, dass bei der Aufstellung von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, darüber nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Für denjenigen Teil des Außenbereichs, der durch die Satzung in den Innenbereich einbezogen wird (hier das gesamte Satzungsgebiet), sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1a Abs. 3 BauGB und die Belange des Umweltschutzes einschließ-

lich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Zusätzlich ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung anzustellen, in der Gefährdungen europaweit geschützter Arten herausgearbeitet und die in der entsprechenden Gesetzgebung formulierten Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) benannt und planerisch vermieden bzw. kompensierend dargestellt werden müssen.

Artenschutz ist bereits bei der Aufstellung von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen, damit anschließend durchzuführende Baugenehmigungsverfahren nicht an unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen scheitern können. Die Baugenehmigungsbehörde kann entsprechende Maßnahmen in der Baugenehmigung festlegen. Unten genannte Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind auf der Genehmigungsebene entsprechend zu konkretisieren.

8.2 Bestandbeschreibung

Am 6. August 2013 hat eine Begehung des Satzungsgebiets stattgefunden, bei der sowohl die Flora als auch die Habitatstrukturen bezüglich ihres faunistischen Potenzials zusammenfassend beurteilt wurden. Die Zuordnung der Biotoptypen basiert auf der Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein von 2003. Die Zuordnung des gesetzlichen Schutzstatus der Biotoptypen erfolgte gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 30 BNatSchG) bzw. des schleswig-holsteinischen Landesnaturschutzgesetzes (§ 21 LNatSchG).

Das Satzungsgebiet umfasst im Wesentlichen eine Pferdekoppel und schließt randlich einen Graben sowie einen Knick, die an der westlichen Grenze der Fläche verlaufen, mit ein. Das Gebiet wird im Norden durch Wohnbebauung, im Süden durch eine Reitanlage und im Westen vom Moorkamp begrenzt. Im Osten setzt sich die Koppel fort. Die weitere Umgebung ist von Siedlungsstrukturen, Pferdekoppeln, Grünland und Baumschulflächen geprägt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Moorrege aus dem Jahr 1980 stellt das Satzungsgebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Im wirksamen Landschaftsplan aus dem Jahr 2001 ist der Bestand im Satzungsgebiet mit den Signaturen „Erhaltung Feuchtgrünland / Magergrünland / Grünland“, „Erhalt von Knicks“ und „Fließgewässer“ gekennzeichnet.

Das Satzungsgebiet befindet sich im Übergangsbereich der Hohen Geest (Pinneberger Geest) und der sich westlich anschließenden Marsch. Nach der geologischen, bzw. bodenkundliche Fachkarte des Landschaftsplans besteht der Untergrund aus nacheiszeitlichen, zum Teil eiszeitlichen Flugsanden, aus denen im Zuge der Bodenentstehung vergleyte Eisenhumuspodssole hervorgegangen sind.

Die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch zu erwartende Versiegelungen infolge der Bebauung ist als sehr gering einzustufen. Durch eine flächensparende Ausweisung und eine Begrenzung der Versiegelung auf das unerlässliche Maß (Grundflächenzahl = 0,2) werden die Auswirkungen begrenzt. Der Knick und der Graben bleiben erhalten. Lediglich ein 5 m langer Knickabschnitt muss für den Bau der Zufahrt gerodet und der Graben auf einer entsprechenden Länge verrohrt werden.

Auf der Pferdekoppel südlich des Satzungsgebiets befindet sich ein Tümpel (Biotoptyp = FT0). Es handelt sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG), das aufgrund seiner Lage außerhalb des Satzungsgebiets aber nicht betroffen sein wird.

Im unmittelbaren Satzungsgebiet kommen drei Biotoptypen vor (vgl. Tabelle 1 und Abbildung 2): Artenarmes Intensivgrünland auf mineralischen Standorten (Glm), ein Knick mit typischer Gehölzvegetation (HWt) und ein Nährstoffreicher Graben (FGr).

Tabelle 1: Liste der im Satzungsgebiet vorkommenden Biotoptypen

Code	Biotoptyp	Fläche	Naturschutzfachliche Bedeutung	Schutzstatus
Glm	Artenarmes Intensivgrünland auf mineralischen Standorten	1.914 m ²	allgemein	-
HWt	Knick mit typischer Gehölzvegetation	151 m ²	besonders	§
FGr	Nährstoffreicher Graben	81 m ²	allgemein	-

Der Biotoptyp artenarmes Intensivgrünland auf mineralischen Standorten (Glm) nimmt den überwiegenden Flächenanteil ein. Es handelt sich um eine intensiv beweidete Pferdekoppel mit Dominanz von Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) und Wiesen-Fuchsschwanzgras (*Alopecurus pratensis*) sowie den Störungszeigern Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*). Die Grasnarbe ist infolge des hohen Besatzes durch Trittschäden geschädigt und es treten zahlreiche vegetationsfreie Stellen auf.

Der Knick mit typischer Gehölzvegetation (HWt) verläuft entlang des Moorkamps an der westlichen Grenze des Satzungsgebiets. Die von Überhältern gebildete Baumschicht, mit zum Teil stattlichen Altbäumen (BHD 40-70 cm), besteht aus Stiel-Eiche (*Quercus robur*), die Strauchschicht hauptsächlich aus Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Faulbaum (*Frangula alnus*) und Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*). Das Knickprofil aus Wall und Graben ist insgesamt gut erhalten. Knicks sind gemäß § 30 BNatSchG geschützt. Sie haben somit besondere naturschutzfachliche Bedeutung und sind in der Bilanzierung gesondert zu betrachten.

Zwischen Knick und Koppel verläuft der nährstoffreiche Graben (FGr). Er ist nur temporär wasserführend, die Uferstaudenflur ist jedoch relativ gut ausgeprägt. Dominante Arten sind Großes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Echter Baldrian (*Valeriana officinalis*), Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Brennnessel (*Urtica dioica*) und Kleinblütiges Springkraut (*Impatiens parviflora*).

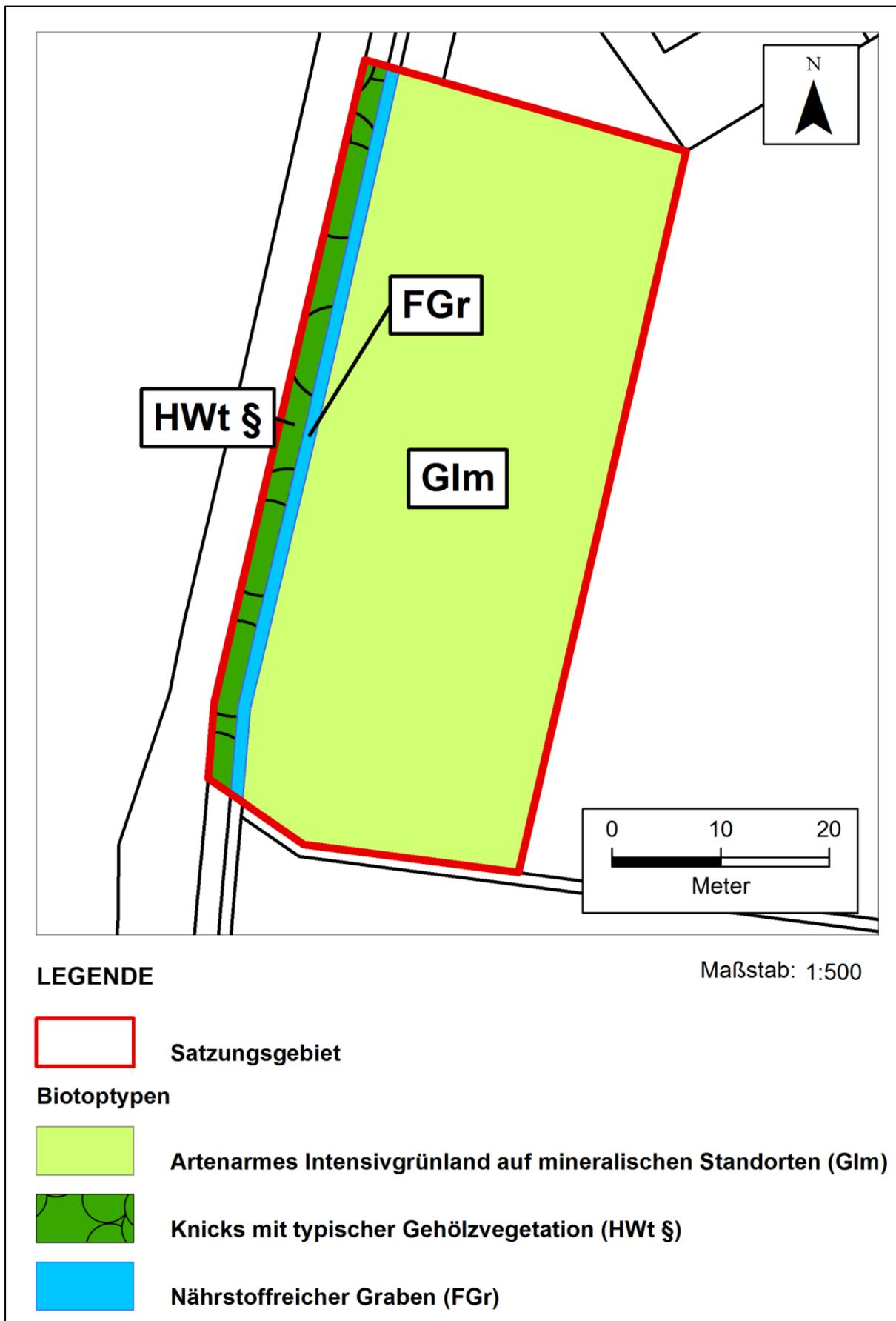


Abb. 2: Bestandskarte der Biotoptypen

8.3 Eingriffsbilanzierung

Für das Satzungsgebiet ist eine Eingriffsbilanzierung gemäß des gemeinsamen Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Innenministerium und Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten 1998) durchzuführen.

Auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz führen insbesondere Baugebietsplanungen durch Versiegelung in jedem Fall zu erheblichen und damit ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Auf Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz führen sie auch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten- und Lebensgemeinschaften. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgleichsmaßnahmen sind auf die beeinträchtigten Funktionen und Werte dieser Schutzgüter auszurichten.

Der Ausgleich erfolgt in Form einer Ersatzzahlung an den Kreis Pinneberg. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (einschließlich der Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten). Die zu leistende Ersatzzahlung für das Vorhaben wurde in diesem Sinne nach den Vorgaben des Kreises Pinneberg ermittelt. Die Bemessung richtet sich dabei nach der naturschutzfachlichen Bedeutung der Flächen, dem Flächenanteil und der Art des Eingriffs.

Tabelle 2 zeigt die Bilanzierung der fälligen Zahlungen. Die zu leistende Ersatzzahlung beläuft sich demnach auf 1.971,74 €

Tabelle 2: Bilanzierung der erforderlichen Ausgleichszahlungen

Grundlage	Schutzgüter
Größe und Wert der betroffenen Bereiche	<ul style="list-style-type: none"> - ca. 1.950 m² offene Bodenfläche (Glm) mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz - ca. 70 m langer Knickabschnitt (HWt) mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz - ca. 70 m langer Grabenabschnitt (FGr) mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz
Voraussichtliche Beeinträchtigungen	<p><u>Bodenversiegelung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Teilgebiet 1 (1562,4 m², GRZ 0,2) ergibt sich einschließlich der maximal grundsätzlich zulässigen Überschreitung der GRZ von 50 % für Nebenanlagen usw. eine potenzielle Versiegelung von $1562,4 \times 0,3 = 468,72 \text{ m}^2$. - Für Teilgebiet 2 (386,6 m², GRZ 0,1) ergibt sich einschließlich der maximal grundsätzlich zulässigen Überschreitung der GRZ von 50% für Nebenanlagen usw. eine potenzielle Versiegelung von $386,6 \times 0,15 = 57,99 \text{ m}^2$. <p style="text-align: center;">⇒ Insgesamt ergibt sich eine potenzielle Versiegelung von 526,71 m².</p> <p><u>Rodung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Rodung eines 5 m langen Knickabschnitts für eine Zufahrt; besondere Bedeutung für den Naturschutz <p><u>Verrohrung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verrohrung eines 5 m langen Grabenabschnitts; allgemeine Bedeutung für den Naturschutz
Ausgleichsbedarf	<p><u>Bodenversiegelung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei einer Versiegelung von Boden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz sind im Verhältnis von 1:0,5 für versiegelte Flächen Kompensationsflächen bereitzustellen; folgender Ausgleich ist erforderlich (inkl. Überschreitung): $526,71 \text{ m}^2 \times 0,5 = \mathbf{263,36 \text{ m}^2}$. <p><u>Rodung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Eingriffe in Knicks (Biotop mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz) sind im Verhältnis von 1:2 durch Knickneuanlagen auszugleichen; folgender Ausgleich ist erforderlich: $5 \text{ m Knicklänge} \times 2 = \mathbf{10 \text{ m}}$ neu zu pflanzender Knick. <p><u>Verrohrung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verrohrungen von Gräben, sind im Verhältnis von 1:1 durch Entrohrung auszugleichen; folgender Ausgleich ist erforderlich: $5 \text{ m Grabenlänge} \times 1 = \mathbf{5 \text{ m}}$ notwendige Entrohrung.
Ersatzzahlungen	<p><u>Bodenversiegelung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Für den Erwerb von Kompensationsflächen sind Ausgleichszahlungen von 3,5 € pro m² zu entrichten: $3,5 \text{ €} \times 263,36 \text{ m}^2 = \mathbf{921,74 \text{ €}}$ <p><u>Rodung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die Neuanlage von Knicks sind 65 € pro laufendem Meter zu entrichten: $10 \text{ m} \times 65 \text{ €} = \mathbf{650 \text{ €}}$ <p><u>Verrohrung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die Entrohrung von Gräben sind 80 € pro laufendem Meter zu entrichten. $4 \text{ m} \times 80 \text{ €} = \mathbf{400 \text{ €}}$ <p style="text-align: center;">⇒ Insgesamt ergibt sich somit eine Ersatzzahlung in Höhe von 1.971,74 €</p>

8.4 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten werden bei zulassungspflichtigen Vorhaben im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG betrachtet.

Durch die Novellierung der Bundesgesetzgebung am 12. Dezember 2007 wurde das deutsche Artenschutzrecht zum Einen bezüglich der Verbotstatbestände an die europäischen Vorgaben der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie begrifflich angepasst. Zum Anderen wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes ausgerichtet. Dabei stehen der Erhaltungszustand der Population einer Art sowie die Sicherung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten im Vordergrund.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten. Durch die artenschutzrechtliche Betrachtung sollen im Folgenden planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten benannt werden, die im Satzungsgebiet bekannt oder zu erwarten sind und durch deren Beeinträchtigungen Konflikte mit den Vorschriften des Artenschutzrechtes eintreten können.

Das Artenschutzrecht nach BNatSchG

Die im Rahmen einer Ergänzungssatzung vorgesehene Planung ist grundsätzlich geeignet, die **Zugriffsverbote** des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 4).
- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 allerdings nicht vor, soweit die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit dies erforderlich wird, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Ermittlung relevanter Arten und Bewertung nach Artenschutzrecht

Aufgrund der geringen Flächenausdehnung und der Strukturarmut der zu bebauenden Fläche (intensive genutzte Pferdekoppel) konnte auf eine konkrete Inventarisierung und quantitative Aufnahme der vorkommenden Spezies verzichtet werden. Die Abschätzung des Artenvorkommens erfolgte auf Basis einer Begehung am 06. August 2013, während der das Potenzial der Flächen bewertet wurde. Betrachtet wurden sämtliche im Satzungsbereich vorkommende Biotoptypen sowie die jenseits der Geltungsgrenzen befindlichen Strukturen im näheren Umfeld. Die relevanten zu betrachtenden Arten ergeben sich aus dem durch die vorliegenden Habitate theoretischen Lebensraumpotenzial. Sie bilden daher ein tendenziell höheres Artenaufkommen ab, als real existent. Man spricht hierbei von einer „worst case-Betrachtung“. Das Spektrum der durch den Eingriff beeinträchtigten Tiere ist in der Regel geringer, als in den Ergebnissen dargelegt.

Die Betrachtung beschränkt sich auf die nach MLUR (2008) in Schleswig-Holstein vorkommenden europäischen Vogelarten, Fledermausarten und weitere geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Säugetierarten wie Igel oder Eichhörnchen fallen nicht unter den Schutz des Anhangs IV FFH-Richtlinie und sind daher nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Sicherstellung des Erhalts von entsprechenden, nicht europarechtlich geschützten Arten erfolgt über die parallel zur Artenschutzbetrachtung abzuarbeitende Eingriffsregelung. Es wird davon ausgegangen, dass auch zweckgebundene Ersatzzahlungen in entsprechender Höhe pauschalisierend betrachtet letztlich wieder dem betroffenen Artenspektrum zugutekommen.

Europäische Vogelarten

Auf Basis der Habitatbedingungen im Satzungsbereich werden im Folgenden potenziell vorkommenden europäische Vogelarten und ihr Gefährdungsstatus tabellarisch dargestellt (Tabelle 3). Mögliche Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben werden auf der Ebene von Brutgilden (Südbeck 2005) betrachtet.

Bodenbrüter des Offenlandes sind durch die die Überbauung eines Teils der Pferdekoppel nicht betroffen. Aufgrund der starken Nutzungsintensität ist ein Brutvorkommen von Wiesenvögeln wie Kiebitz oder Feldlerche ausgeschlossen.

In den Gehölzstrukturen des Knicks hingegen können eine Vielzahl von Gehölzfreibrütern wie Amsel, Buchfink, Schwanzmeise, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke und Dorngrasmücke vorkommen. Da die Überhälter- und Strauchsicht gut ausgebildet sind, könnten auch Gartengrasmücke oder Gelbspötter auftreten. In den letzten Jahrzehnten sind auch einige Waldvögel wie Mäusebussard und Rabenkrähe zu regelmäßigen Knickbrütern geworden. Gehölzhöhlenbrüter, welche Baumhöhlen in den älteren Stieleichen beziehen könnten, sind z.B. Blaumeise, Kohlmeise, Gartenbaumläufer, Feldsperling. Ebenfalls möglich ist das Vorkommen von Bodenbrütern wie Zilpzalp, Rotkelchen, Fitis, Zaunkönig oder Goldammer.

Ein Vorkommen des auf der Vorwarnliste geführten Neuntöters, ist aufgrund der hohen Nutzungsintensität und der ungenügenden Präsenz dorniger Gehölze ausgeschlossen. Die Art bevorzugt wesentlich extensiver genutzte Kulturlandschaften und meidet Siedlungsstrukturen. Nach Angabe des Brutvogelatlas von Schleswig-Holstein existieren im Gebiet keine Brutreviere (Berndt *et al.* 2003).

Da der Gehölzbestand des Knicks erhalten bleibt, sind die Arten, die diesen potenziell bewohnen, nicht direkt betroffen. Lediglich in dem 5 m langen Knickabschnitt der zwecks Bau einer Zufahrt gerodet wird besteht im Zuge der dafür notwendigen Fällmaßnahmen innerhalb des Frühjahrs und Sommers die Gefahr von Tötungen der Nestlinge bzw. der brütenden und hudernden Altvögel. Zur Vermeidung des Tötungsverbots und des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs.1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, sind die Fällungen außerhalb der für die Avifauna sensiblen Brutzeiträume durchzuführen. Innerhalb der Brutperiode (1. März bis 30. September) ist eine Fällung nur zulässig, wenn fachkundig si-

chergestellt werden kann, dass die entsprechenden Gehölze nicht von brütenden Individuen besetzt sind.

Es ist davon auszugehen, dass für die Brutvögel im Satzungsgebiet, auch bei Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen, Beeinträchtigungen durch die angrenzend geplante Wohnbebauung entstehen. Störungen während der Bauphase und durch die geplante Wohnnutzung lassen sich nicht vermeiden. Die potenziell vorkommenden Arten gelten aber überwiegend als ungefährdet und besitzen zumeist keine speziellen Habitatansprüche. In der knick- und heckenreichen Umgebung des Satzungsgebiets stehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die potenziellen Brutvögel zur Verfügung, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert. Somit liegt kein Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG vor.

Da Ersatzhabitate in ausreichendem Maße im Umfeld vorhanden sind, sind zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auch keine vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der Vorkommen erforderlich.

Tabelle 3: Potenziell vorkommende Vogelarten

Artname	RL SH	Bemerkungen
Amsel <i>Turdus merula</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	*	nutzt offene Bereiche und findet Bruthabitate z.B. in Baumhöhlen
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, vor allem alte Eichen
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Elster <i>Pica pica</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, vor allem alte Eichen
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen

Artname	RL SH	Bemerkungen
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	*	benötigt ausgeprägte Strauchschicht und Überhälter
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	potenziell im Randbereich an bestehender Bebauung
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	*	potenziell im Randbereich an bestehender Bebauung
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Kohlmeise <i>Parus major</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	theoretisch Brutmöglichkeit im Kronenbereich älterer Eichen, jedoch unwahrscheinlich
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia aticapilla</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen und die Umgebung am Boden
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen und die Umgebung am Boden
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Erläuterungen: RL SH Die Brutvögel Schleswig-Holsteins Rote Liste (Knief et al. 2010): 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt		

Fledermäuse

In Tabelle 3 werden alle in Schleswig-Holstein potenziell vorkommenden Fledermausarten (MLUR 2008) behandelt. Das Vorkommen von reinen Waldarten sowie von Arten, die an waldreiche Gewässerlandschaften gebunden sind, kann aufgrund des Fehlens entsprechender Habitatstrukturen im Gebiet jedoch als sehr unwahrscheinlich gelten.

Potenziell vorkommende Gebäudearten wie die Zwergfledermaus oder Breitflügelfledermaus wären durch die Planungen nur indirekt betroffen, da die zu überplanenden Flächen derzeit keine baulichen Anlagen enthalten. Lediglich nutzbare Jagdhabitats innerhalb des Satzungsgebiets können von den Eingriffen beeinträchtigt bzw. zerstört werden. Allerdings bestehen im Umfeld des Betrachtungsraumes ausreichend Ersatzhabitats, so dass durch die geplante Bebauung der Flächen für Gebäudefledermausarten kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eintritt.

Für baumbewohnende Fledermäuse, die neben Waldhabitats auch Sonderstrukturen in der Agrarlandschaft nutzen, wie z.B. der Große Abendsegler, stellt das Satzungsgebiet einen potenziellen Lebensraum dar. Bei der Umsetzung der Planung bleibt der Gehölzbestand weitestgehend erhalten, so dass dort eventuell vorhandene Quartiere auch weiterhin genutzt werden können. Sollten in dem Bereich, in dem der Knick zwecks Bau der Zufahrt gerodet werden soll, Fällungen größerer Altbäume nötig werden, so sind diese zur sicheren Vermeidung des Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) außerhalb der sensiblen Wochenstuben- und Überwinterungszeiten durchzuführen (vgl. Tabelle 4). Die Angabe der Zeiten richtet sich nach den Empfehlungen der Arbeitshilfe für Fledermäuse des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (2011).

Im Vorfeld der Eingriffe sind die ggf. zu fällenden Bäume zudem auf vorhandene Höhlen bzw. auf Besatz abzusuchen um zu prüfen ob der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) eintritt. Sollten Baumhöhlungen, die als Fledermausquartiere geeignet sind, vorhanden sein, so ist pro zerstörtem Quartier ein Fledermaus-Quartierskasten mit der entsprechenden Funktion (Sommer- der Winterquartier) fachgerecht an vorhandenen Bäumen des Knicks zu installieren. Dies soll in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde geschehen.

Mit der Durchführung der Baumaßnahmen und nachfolgend mit dem Heranrücken der Bebauung an den Knick sind Störungen verbunden. Die als massiv zu bezeichnenden Störungen während der Bauzeit sind aber zeitlich begrenzt. Fledermäuse gelten zudem als relativ unempfindlich gegenüber Lärm und Erschütterungen, wie verschiedene in der Literatur beschriebene Beispiele von Quartieren z. B. unter Brücken belegen. In Bezug auf die zukünftige Wohnnutzung kann davon ausgegangen werden, dass Gewöhnungseffekte eintreten. Im Rahmen der Flächenerschließung sind zeitlich begrenzt potenzielle Nahrungshabitats betroffen. Im Verlauf der späteren Nutzung der Flächen entstehen aber Gärten, die als Nahrungsflächen von den genannten Arten genutzt werden können. Demzufolge greift das Störungsverbot (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG) nicht.

Tabelle 3: Potentielles Vorkommen der Fledermausarten Schleswig-Holsteins

Artname	RL SH	Vorkommen	Bemerkungen
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	2	unwahrscheinl.	Waldart, in Schleswig-Holstein sehr selten, nur eine Wochenstube ist bekannt
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	3	unwahrscheinl.	Waldart, landesweit verbreitet, aber selten, hauptsächlich Mischwälder mit reichem Unterwuchs
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	V	möglich	Gebäudeart, nicht selten, könnte Quartiere in umliegender Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdrevier nutzen
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	3	unwahrscheinl.	ausgesprochene Waldart, hauptsächlich in den östlichen Landesteilen
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	2	unwahrscheinl.	ausgesprochene Waldart, in östlichen Landesteilen, nur eine Wochenstube bekannt

Artname	RL SH	Vorkommen	Bemerkungen
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	*	möglich	Waldart, bevorzugt strukturreiche Waldgesellschaften mit Laubholzanteilen, zahlreiche und kopfstärke Wochenstuben vor allem in den östlichen Landesteilen, Vorkommen aufgrund der Habitatsprüche eher unwahrscheinlich jedoch nicht auszuschließen
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	1	unwahrscheinl.	Gebäudeart, in Schleswig-Holstein sehr selten, keine Nachweise im Kreis Pinneberg bekannt
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	G	unwahrscheinl.	Gebäudeart, in Schleswig-Holstein nur selten vereinzelte Tiere gesichtet, keine Nachweise im Kreis Pinneberg bekannt
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	2	unwahrscheinl.	Waldart, Schleswig-Holstein liegt an der westlichen Verbreitungsgrenze, wenige Nachweise aus dem Raum Lauenburg
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	möglich	Gebäudeart, an die Nähe von Wald und Gewässer gebunden, Vorkommen daher eher unwahrscheinlich, Daten defizitär, wegen Verwechslung mit Zwergfledermaus
Rauhhaufledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	unwahrscheinl.	ausgesprochene Waldart, hauptsächlich in den östlichen Landesteilen
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	2	unwahrscheinl.	in wasserreichen Waldgebieten, bzw. andere Feuchtlebensraumkomplexe, nur wenige Paarungsquartiere und ca. 50 Überwinterer v. a. in der Segeberger Höhle
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	*	möglich	Waldart, Hauptvorkommen in wasserreichen Waldgebieten, eine der häufigsten Fledermausarten, Vorkommen aufgrund der Habitatsprüche unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	möglich	ausgesprochene Gebäudeart, nicht selten, könnte Quartiere in umliegender Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdrevier nutzen
Zweifarbflöcker <i>Vespertilio murinus</i>	2	unwahrscheinl.	ausgesprochene Gebäudeart, bisher nur 13 sichere Nachweise von Einzeltieren meist aus Städten (Kiel, Kronshagen, Lübeck, Plön)
Erläuterungen: Möglicherweise Vorkommende Arten sind mit grau unterlegt; RL SH Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste (Borkenhagen 2001): 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt			

Weitere FFH-Arten

Das Vorkommen weiterer Tierarten des Anhang IV, die in Schleswig-Holstein auftreten (MLUR 2008), kann aufgrund der Zusammensetzung der Biotope und dem darauf liegenden Nutzungsdruck und der Nachbarschaft zum Siedlungsgebiet als sehr unwahrscheinlich gelten.

Die Reptilienarten (Schlingnatter und Zauneidechse) sind wärmeliebend und benötigen Magerbiotope. Ein Vorkommen des Eremiten (eine Blatthornkäferart) kann aufgrund seines Verbreitungsareals nahezu ausgeschlossen werden. Zudem werden als Brutbäume solitäre Altbäume oder lichte Wälder mit alten, dicken Baumstämmen, welche Baumhöhlen und einen feuchten Mulmkörper aufweisen, benötigt. Im Satzungsgebiet ist der Baumbestand vor allem aus Gründen der Verkehrssicherheit zu vital.

Die Haselmaus bevorzugt strukturreiche Wälder. Sie kann zwar auch in Knicks vorkommen, diese müssen aber sehr strukturreich und breit entwickelt sein. Letzteres ist im Satzungsge-

biet infolge starker, randlicher Nutzungsbeeinträchtigungen durch die Straße auf der einen, und die Pferdekoppel auf der anderen Seite, nicht gegeben. Eine Vernetzung mit anderen geeigneten Biotopen fehlt.

Die übrigen im südwestlichen Schleswig-Holstein vorkommenden FFH-Arten sind an die Nähe strukturreicher Feuchtbiotope gebunden. Da der Graben, der das Satzungsgebiet durchfließt, nur temporär wasserführend ist und eine nur geringe Strukturgüte aufweist, ist er als Lebensraum von wassergebundenen Amphibien, Wasserkäfern, Muscheln, Wasserschnecken, Libellen und Säugetieren des Anhang IV nicht geeignet.

Pflanzenarten

Im Rahmen der Begehung wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten (FFH-Arten oder andere besonders geschützte Arten) gefunden. Eine Gefährdung geschützter Pflanzenarten sowie ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG können aufgrund dieser Ergebnisse ausgeschlossen werden. Die Nutzung als intensive Pferdekoppel verhindert die Entstehung von extensiven Grünlandstrukturen, auf denen entsprechende Arten Fuß fassen können. Auch der Knick bietet unter den Gehölzen keine Wuchsbedingungen für Anhang IV oder sonstige geschützte Arten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch den geplanten Eingriff nicht erreicht.

Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung der planungsrelevanten Arten hat ergeben, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG nicht eintreten, bzw. vermeidbar sind. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Brutzeit- bzw. Überwinterungszeiträume bei der Baufeldräumung sowie bei der Rodung des Knickabschnitts ist mit keinem der Verbotstatbestände zu rechnen. Aus Sicht des Artenschutzes bestehen somit keine Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben. In Tabelle 4 sind die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie die Vermeidungsmaßnahmen zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 4: Übersicht über die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Artengruppe	Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung, Tötung etc.)	Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung)	Abs. 1 Nr. 3 + 4 (Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; Entnahme von Pflanzen und Zerstörung der Standorte)
Brutvögel (32 potenziell vorkommende Arten)	Vermeidung erforderlich: Rodungen und Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (1.3. bis 30.9.), andernfalls fachkundiger Nachweis, dass keine besetzten Nester oder Höhlen gefährdet sind.	--	Verbotstatbestand nicht erfüllt: Die festgesetzte Ausgleichszahlung zur Knickneuanlage ist als vorsorgliche Kompensationsmaßnahme zu verstehen.
Fledermäuse (5 potenziell vorkommende Arten)	Vermeidung erforderlich: Baumfällungen außerhalb der sensiblen Wochenstuben- (1.5.-31.8.) und Überwinterungszeiten (1.10.-30.4.), andernfalls absuchen der Bäume auf genutzte Quartiere.	--	Ausgleich erforderlich: Sollten Baumhöhlungen, die als Fledermausquartiere geeignet sind, vorhanden sein, so ist pro zerstörtem potenziellen Quartier ein Fledermaus-Quartierskasten mit der entsprechenden Funktion (Sommer- oder Winterquartier) fachgerecht an vorhandenen Bäumen im Knick zu installieren.
Weitere Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	Verbotstatbestände nicht erfüllt, da keine weiteren FFH-Arten vorkommen.		
Pflanzen	Verbotstatbestände nicht erfüllt, da keine FFH-Arten (oder andere besonders geschützte Arten) vorkommen.		

8.5 Quellen

Borkenhagen, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 60 S., Kiel

Berndt, R.K., Koop, B. & Struwe-Juhl, B. (2003): *Vogelwelt Schleswig-Holsteins*, Band 5: Brutvogelatlas. Wachholtz, Neumünster

Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (Hrsg.) (1998): Anlage zu Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht Gl.-Nr.: 2130.64 Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 1998 S. 604 Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten - IV 63 - 510.335/X 33 - 5120 - vom 3. Juli 1998

Knief, W., Berndt, R., Hälterlein, B., Jeromin, K., Kiekbusch, J. & Koop, B. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) (Hrsg.), Kiel

Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2003): Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein. 2. Fassung, Flintbek

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel

MLUR - Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein, Kiel

Südbeck, P. Andretzke . H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore , T., Schröder, K. & Sudfeld, C. (2005): Methodenstandrads zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

9 Flächen und Kosten

Flächen

Das Satzungsgebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 2.150 m².

Davon entfallen auf (alle Angaben Zirka-Werte):

Als Grundstücksfläche anrechenbare einbezogene Außenbereichsfläche	1.950 m ²
Private Grünfläche	130 m ²
Wasserfläche	70 m ²
Gesamt	2.150 m²

Kosten

Der Gemeinde entstehen durch diese Planung keine Kosten. Die Kosten für die Aufstellung der Satzung, die Ausgleichsmaßnahmen und die Baukosten werden durch den Vorhabenträger übernommen.

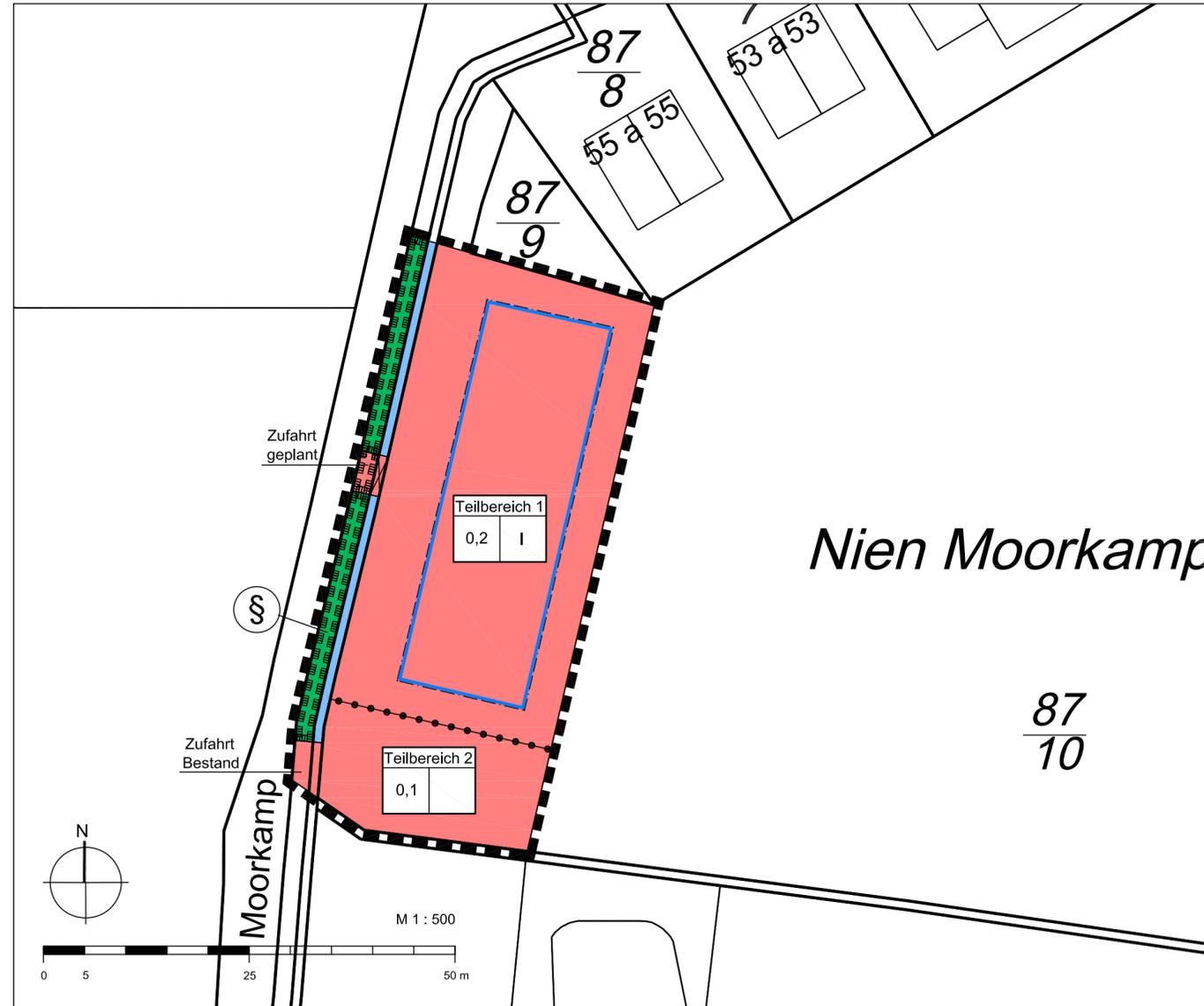
Moorrege, den

.....

Bürgermeister

PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S.466).



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Als Grundstücksfläche anzurechnende einbezogene Außenbereichsfläche nach § 34 Abs. 4 Nr. 3

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. 0,2 Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

Verrohrung

GRÜNFLÄCHEN

Private Grünflächen

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

Wasserflächen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, hier nach § 30 BNatSchG, gesetzlich geschützter Biotopkomplex (Knick und Graben)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Vorhandenes Gebäude

Vorhandene Grundstücksgrenzen

Bemaßung in m

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Festsetzungen nach Baugesetzbuch für die nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

1.1. Es sind nur Wohngebäude zulässig.

Artenschutzrechtlicher Hinweis

Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten. In diesem Fall ist eine Baufeldräumung nur außerhalb des Brutzeitraumes von Vögeln (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können (Näheres siehe Kapitel 8.4 der Begründung). Weiterhin ist eine Prüfung auf Besatz von für Fledermäuse potenziell geeigneten Höhlenbäumen (Quartiere) im Vorfeld von Rodungsarbeiten durchzuführen.



Übersichtsplan M 1 : 25.000

Gemeinde Moorregge Ergänzungssatzung "Moorkamp"

gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Stand: Vorentwurf 14. August 2013

KRUSE – SCHNETTER – RATHJE
ELBERG
STADT – PLANUNG – GESTALTUNG

Falkenried 74 a, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, Fax -70, mail@elberg.de, www.elberg.de

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 549/2013/MO/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 12.08.2013
Bearbeiter: Michael Koch	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	29.08.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	11.09.2013	öffentlich

41. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes "Businesspark Tornesch - Erweiterung nördlich Asperhorner Weg" - Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Den Sachverhalt entnehmen Sie bitte der als Anlage beigefügten Beschlussvorlage der Stadt Tornesch.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der Vereinbarungen über den gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben bedarf es bei der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes einer übereinstimmenden Beschlussfassung, da die Ausweisung einer Sonderbaufläche im Businesspark Tornesch mehr als 5 ha Fläche beinhaltet.

Finanzierung:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

1. Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan wird eine 41. Änderung „Businesspark Tornesch - Erweiterung nördlich Asperhorner Weg“ für das Gebiet südwestlich der Kreisstraße K 21 Oha in einer Tiefe von 170 bis 200 m und nordwestlich des Asperhorner Wegs in einer Tiefe von 350 m aufgestellt.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentli-

chen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in Form einer Informationsveranstaltung durchzuführen.

Weinberg
Bürgermeister

Anlagen: Beschlussvorlage der Stadt Tornesch vom 16.01.2013 nebst Lageplan

Blumenhaus Breckwoldt

BLUMEN • PFLANZEN • KRANZBINDEREI
FLEUROPDIENTST



Ö 7

INHABER:
SÖNKE BRECKWOLDT

BLUMENHAUS BRECKWOLDT · SCHMIEDEWEG 16 · 25436 MOORREGE

SCHMIEDEWEG 16
25436 MOORREGE

Gemeinde Moorrege
Amtsstr. 12

TEL. 04122 / 8 14 83
FAX 04122 / 8 15 37

Breckwoldt@Blumen-Breckwoldt.de

25436 Moorrege



04.06.13

Antrag auf Betriebserweiterung

Ich bitte um
Rücksprache *ex. d. G.*

Gemeinde Moorrege
Der Bürgermeister

*Herrn Weisberg würde eine
Beratung + Beratung
im Bauausschuss
+ Jugend + Sport 12/6/13*

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Erweiterung meines Firmengrundstückes für mehr Parkplätze.

Hierfür würde ich die Verlegung des Spielplatzes vor dem Wasserbeschaffungsamt,
Schmiedeweg 12 in Moorrege vorschlagen.

Den Spielplatz werde ich auf meine Kosten auf einen geeigneten Standort in Moorrege, wie
zum Beispiel am Himmelsberg, wieder aufbauen lassen.

Um eine schnelle und positive Antwort Ihrerseits verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen
Blumenhaus Breckwoldt

BANKVERBINDUNGEN:

VR BANK PINNEBERG EG, KTO.-NR. 43 033 930 (BLZ 221 914 05 · HASPA, KTO.-NR. 137 412 6405 (BLZ 200 505 50)
ST.-NR. 1308900994

Blumenhaus Breckwoldt

BLUMEN • PFLANZEN • KRANZBINDEREI
FLEUROPDIENTST



INHABER:
SÖNKE BRECKWOLDT

BLUMENHAUS BRECKWOLDT · SCHMIEDEWEG 16 · 25436 MOORREGE

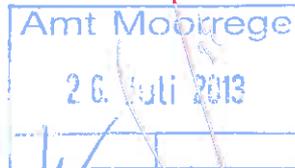
SCHMIEDEWEG 16
25436 MOORREGE

Gemeinde Moorrege
Amtsstr. 12

25436 Moorrege

TEL. 04122 / 8 14 83
FAX 04122 / 8 15 37

Breckwoldt@Blumen-Breckwoldt.de



Sönke Breckwoldt

25.07.2013

Spielplatzverlegung: Hr. Borchers

Antrag auf Verlegung des Spielplatzes im Schmiedeweg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach meinem Gespräch mit Herrn Weinberg am 22.07.2013 beantrage ich nochmals die Verlegung des Spielplatzes im Schmiedeweg.

Nach Erkundigen meinerseits hat die Mehrheit des Vorstandes des Wasserbeschaffungsamtes keine Einwände hierzu!

Die Verkehrssituation im Schmiedeweg ist nunmal, aufgrund meines Betriebes, aber auch von dem Wasserbeschaffungsamt, erhöht. Um dieses zu entspannen, benötigen wir die Fläche des Spielplatzes.

Ferner sei auch zu erwähnen, dass die gesamte Wohnsituation sich im Schmiedeweg geändert hat. Neue Häuser wurden gebaut. Dies zieht automatisch auch hier erhöhtes Verkehrsaufkommen mit sich.

Der Spielplatz wird kaum genutzt und ist für Kinder unattraktiv geworden. Kinder, in direkter Umgebung, sind kaum noch anzufinden. Ein direktes Halteverbot vor dem Spielplatz erschwert, für die Eltern, das einfache Erreichen.

Wie schon in meinem Schreiben vom 04.06.2013 mitgeteilt, schlage ich die Verlegung des Spielplatzes auf meine Kosten am Sportzentrum Himmelsberg, zwischen den Tennisplätzen und Fußballplatz, vor.

Bei Veranstaltungen oder Fußballturnieren können Eltern in direkter Nähe problemlos mit Ihren Kindern hier pausieren. Am und um den gesamten Himmelsberg sind genügend Parkmöglichkeiten für Eltern vorhanden. Also ein idealer Standort für einen neuen Spielplatz.

Der Ordnung halber teilen wir Ihnen mit, dass das Wasserbeschaffungsamt sowie Herr Burek aus Ihrem Hause eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten haben.

Für weitere Rücksprache stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe in positiver Antwort Ihrerseits

mit freundlichen Grüßen
Blumenhaus Breckwoldt

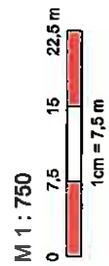
BANKVERBINDUNGEN:

VR BANK PINNEBERG EG, KTO.-NR. 43 033 930 (BLZ 221 914 05 · HASPA, KTO.-NR. 137 412 6405 (BLZ 200 505 50)
ST.-NR. 1308900994



Amt Moorrege

Datum: 10.06.2013
nicht amtlicher
Kartenauszug



M 1 : 750

0 7,5 15 22,5 m

1cm = 7,5 m

Herausgeber ALKIS: Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH



